

Arndt, Emily

Inklusive Übergangsgestaltung:

Begleitung junger Menschen mit geistiger Behinderung
während des Ablösungsprozesses aus dem Elternhaus in ein
selbstbestimmtes Wohnen

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2023

Arndt, Emily

Inklusive Übergangsgestaltung:

Begleitung junger Menschen mit geistiger Behinderung
während des Ablösungsprozesses aus dem Elternhaus in ein
selbstbestimmtes Wohnen

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2023

Erstprüferin: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Phil. Wedler Barbara

Zweitprüferin: M. Sc. Winterlich Julia

Stattdessen

„ Anstatt mit dir zu gehen

werde ich mit dir kriechen.

Anstatt mit dir zu reden

werde ich andere Wege finden,

mit dir zu kommunizieren.

Anstatt mich darauf zu konzentrieren,

was du nicht kannst,

werde ich das, was du kannst,

mit Liebe belohnen.

Anstatt dich zu isolieren,

werde ich Abenteuer für dich erschaffen.

Anstatt dich zu bemitleiden,

werde ich dich achten.“

Huygen Hilling ¹

¹ Huygen Hilling (o.J.): Stattdessen. Zitiert durch: Lebenshilfe e.V. RV Oschatz (Hrsg.).

Bibliographische Beschreibung

Arndt, Emily:

Inklusive Übergangsgestaltung: Begleitung junger Menschen mit geistiger Behinderung während des Ablösungsprozesses aus dem Elternhaus in ein selbstbestimmtes Wohnen. 42 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2023

Referat

Trifft ein junger Mensch die Entscheidung, das Elternhaus zu verlassen und selbstständig in einer bedürfnisgerechten Wohnform leben zu wollen, stehen sowohl der* die Erwachsene selbst als auch seine* ihre Eltern vor der Bewältigung eines herausfordernden Lebensabschnittes.

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit der Begleitung des Ablösungsprozesses junger Menschen mit geistiger Behinderung von ihrem Elternhaus. Mittels einer intensiven Literaturrecherche werden sowohl die besonderen Herausforderungen als auch Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung sowie ihre Eltern aufgeführt.

Die dargelegten Forschungserkenntnisse wurden unter Verwendung wissenschaftlicher Fachliteratur aufgesetzt. Für das methodische Forschungsvorgehen wurde sich dahingehend für eine Literaturforschung entschieden.

Inhaltsverzeichnis

Bibliographische Beschreibung und Referat.....	I
Inhaltsverzeichnis	II
1 Einleitung.....	1
2 Begriffsbestimmungen	4
2.1 Verständnis des Behinderungsbegriffs	4
2.2 Verständnis des Begriffs „geistige Behinderung“	7
2.3 Verständnis des Inklusionsbegriffs	8
2.4 Verständnis des Ablösungsbegriffs.....	9
3 Rechtlicher Gegenstand	9
3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention	10
3.2 Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)	10
3.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX	12
3.4 Rechtliches zum Wohnen für Menschen mit Behinderung.....	13
4 Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung.....	15
5 Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung.....	17
5.1 Stationäres Wohnen in einer besonderen Wohnform	17
5.2 Ambulantes Wohnen mit persönlicher Assistenz	18
5.3 Inklusive Wohngemeinschaften.....	20
6 Die Ablösung des Elternhauses	20
6.1 Ablösung als Entwicklungsaufgabe der frühen Adoleszenz	22
6.2 Zur Bedeutung des Verlassens des Elternhauses	26
6.3 Selbstständig leben unter dem Aspekt geistiger Behinderung	28
6.4 Herausforderungen der Ablösung im Konstrukt der Familie.....	29
7 Unterstützungsmöglichkeiten des Ablösungsprozesses.....	31
7.1 Umbau der Eltern-Kind-Beziehung.....	32
7.2 Implikationen für die Praxis	36
7.2.1 Kooperation zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften	37
7.2.2 Aktivierung und Förderung der Selbstbestimmung	39
8 Fazit	40
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	43
Selbstständigkeitserklärung	51

1 Einleitung

Die Sehnsucht nach einer uneingeschränkten Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zählt zu einem Wunsch, welchen vermutlich ein Großteil aller jungen Menschen an einem gewissen Zeitpunkt ihres Lebens verspüren. Endlich selbstständig sein, frei und in der Lage, unabhängig der Eltern leben zu können, fühlt es sich so nicht an, dieses „Erwachsensein“? Für viele junge Erwachsene und ihr soziales Umfeld gehört es recht selbstverständlich zu einem Teil des Erwachsenwerdens, das Jugendzimmer in ihrem vertrauten Elternhaus mit dem Eintritt in die Volljährigkeit zu verlassen und gegen ein eigenständiges Wohnen in den eigenen vier Wänden einzutauschen. Auch die meisten jungen Menschen mit geistiger Behinderung teilen diesen Wunsch eines selbstbestimmten Wohnens, ganz unabhängig der elterlichen Fürsorge (vgl. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, o.J.).

Nach einer Umfrage des Vereins „Aktion Mensch e.V.“ aus dem Jahr 2019 zeigt sich ein Großteil der in Deutschland Lebenden des Folgenden einig: Menschen mit Behinderung sollten gleichberechtigt in unserer Gesellschaft leben dürfen. Doch trotz des vermeintlich steigenden Bewusstseins für soziale Inklusion und Gleichberechtigung in unserer modernen Gesellschaft, zeigen sich in der Realität jedoch hartnäckige Barrieren und Hürden für Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktion Mensch e.V., (o.J.¹). In vielen Fällen sind Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, beziehungsweise aufgrund mit dieser verbundenen Einschränkungen, bei der Bewältigung ihres Alltages auf die Unterstützung und Begleitung ihrer Mitmenschen angewiesen (vgl. Schultz, 2010, S. 11). Aufgrund ihres vermeintlich „besonderen Unterstützungsbedarfes“ sowie der noch immer gesellschaftlich verbreiteten Vorurteile und der Stereotypisierung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten, erleben noch immer nicht alle Gesellschaftsmitglieder eine gleichberechtigte Teilhabe sowie die notwendigen Voraussetzungen, ihr Recht auf Selbstbestimmung

in allen Lebensbereichen umsetzen zu können (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J¹).

Für einen Teil unserer Mehrheitsgesellschaft gilt es noch immer als eine weitverbreitete Normalitätsvorstellung, dass Menschen mit geistiger Behinderung bis in ihr spätes Erwachsenenalter bei ihren Eltern leben und von ihnen betreut oder gepflegt werden. Diese Annahme wird durch statistische Erkenntnisse im Rahmen der Erforschung der Wohn- und Lebensverhältnisse von Menschen mit geistigen Behinderungen gestützt: Etwa die Hälfte aller Menschen mit Behinderung lebt auch nach dem Eintritt in das Erwachsenenalter noch bei ihren Herkunftsfamilien (vgl. Reich, Schäfers, 2021, S. 100). Die Ablösung der Eltern eines jungen, erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung in ein eigenständiges Wohnen stellt dahingehend eine vielschichtige und komplexe Thematik dar, welche weitreichende Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der jungen Menschen selbst sowie die Beziehungsdynamik zu ihren Eltern nehmen kann. Dahingehend steht die Gestaltung dieses, als besonders sensibel zu betrachtenden, Lebensabschnittes der elterlichen Ablösung im Zentrum der theoretischen Forschung sowie der Handlungspraxis im Rahmen der Heil- und Sozialpädagogik und eröffnet unter diesem Aspekt auch wichtige Anknüpfungspunkte als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (vgl. Lorenz, 2008, S. 83-84).

Um die Komplexität dieses Themas in seiner besonderen Vielschichtigkeit und Relevanz darlegen zu können, dient die vorliegende Bachelorarbeit der Untersuchung folgender Forschungsfrage:

Wie kann die Ablösung des Elternhauses von jungen Menschen mit geistiger Behinderung gestaltet und der Übergang in ein selbstbestimmtes Wohnen positiv begleitet werden?

Im Rahmen der Bachelorarbeit werden die Eltern als eine der wichtigsten Unterstützer*innen und Begleiter*innen der jungen Erwachsenen betrachtet. Aus diesem Grund nimmt insbesondere die Betrachtung der Besonderheiten innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung im Kontext einer geistigen Behinderung sowie die Perspektive der Eltern einen zentralen

Bestandteil dieser Arbeit ein. Die Erforschung dieser Thematik wird dabei insbesondere die spezifischen und besonderen Herausforderungen in diesem Zusammenhang aufzeigen. Weiterhin verfolgt die Arbeit das Ziel, praxisnahe und bedürfnisorientierte Unterstützungsempfehlungen für die jungen Menschen selbst, ihre Eltern und Familien sowie pädagogische Fachkräfte aufzuzeigen, welche die Gestaltung eines erfolgreichen Ablösungsprozesses sowie den Übergang in eine individuell angepasste Wohnform positiv begleiten können.

Zu Beginn der vorliegenden Bachelorarbeit werden zunächst die zentralen Begrifflichkeiten erläutert, um den weiteren Verlauf sowie das Verständnis der Arbeit zu gewährleisten. Darauffolgend wird die Arbeit durch eine Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung eingeleitet. Den theoretischen Hintergrund bilden dabei zentrale gesetzliche Regelungen, welche den Bezugsrahmen der folgenden Inhalte formen. Anschließend bietet die vorliegende Bachelorarbeit eine Aufführung ausgewählter inklusiver Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung. Um weiterhin ein grundlegendes Verständnis für die Thematik zu gewinnen, wird darauffolgend auf theoretischer Ebene die Relevanz der Ablösung von den Eltern als zentrale Entwicklungsaufgabe des frühen Erwachsenenalters dargestellt, um anschließend auf die Komplexität dieses Prozesses unter dem Aspekt geistiger Beeinträchtigungen eingehen zu können. Um ein Verständnis für die besonderen Herausforderungen und individuellen Bedürfnisse während des Ablösungs- und Übergangsprozess gewinnen zu können, wird dabei sowohl auf die zentralen Hintergründe der Entwicklung junger Menschen mit kognitiven Einschränkungen, als auch verschiedene Perspektiven des beteiligten Personenkreises eingegangen. Im anschließenden Abschnitt werden mittels einer Auswahl praxisorientierter Unterstützungs- und Begleitungsmöglichkeiten Empfehlungen für eine positive Gestaltung der Ablösung sowie des Übergangs in das eigenständige Wohnen aufgeführt. Ein abschließendes Resümee fasst die zentralen Schlussfolgerungen der Arbeit in einem Fazit zusammen.

Ein besonderes Anliegen dieser Bachelorarbeit ist es, Bewusstsein und Sensibilität für die Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen. Jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mensch besitzt ein Recht darauf, selbstbestimmt und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu dürfen (Vgl. Aktion Mensch e.V., o.J²). Als Mensch mit Behinderung eigenständig über die persönliche Lebens- und Wohnform entscheiden zu dürfen, wird im Kontext dieser Arbeit nicht als Privileg, sondern als elementares und gesetzlich festgehaltenes Grundrecht betrachtet. Denn jeder Mensch hat das Recht, auf eine Zukunft zu blicken, die er oder sie gern erleben möchte. In Anbetracht der aufgeführten Begriffsbezeichnungen ist es ein besonderes Anliegen, diese mit Respekt und ohne eine Diskriminierung der betroffenen Menschen vorzunehmen. Bei der Entscheidung der ausgewählten Begriffe wurde sich an der im Rahmen der Recherche verwendeten Fachliteratur orientiert. Im Verlauf der Arbeit aufgeführte Begriffe, wie „geistige Behinderung“ oder „Menschen mit Beeinträchtigung“ sind im Kontext dieser Arbeit als Sammelbezeichnung für eine Vielzahl an Menschen unterschiedlichster Kompetenzen und Stärken zu betrachten (Vgl. Aktion Mensch e.V., o.J²).

2 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die Begriffe „Behinderung“, „geistige Behinderung“ sowie „Inklusion“ und „Ablösung“ definiert. Die Begriffserläuterungen dienen dem Leseverständnis und sollen den Zugang zur Thematik für alle Leser*innen ermöglichen.

2.1 Verständnis des Behinderungsbegriffs

Etwa jeder achte in Deutschland lebende Mensch hat eine oder eine mehrfache Behinderung (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J²). Das Wort „Behinderung“ stellt für einen Großteil unserer gesellschaftlichen Allgemeinheit mutmaßlich einen häufig genutzten Alltagsbegriff dar. Bei der aufmerksamen Erforschung des Behinderungsbegriffes lässt sich jedoch feststellen, dass die Behinderung ein besonders vielfältiges

Phänomen darstellt. Aufgrund der vielseitigen Ausprägungen und Facetten der Behinderung scheint es diversen Beispielen der Fachliteratur zufolge demnach nur schwer möglich, den Behinderungsbegriff einheitlich charakterisieren oder eingrenzen zu können (vgl. Köbsell, 2023).

Hirschberg definiert die Behinderung mitunter durch folgende Merkmale: Einerseits entstehe eine Behinderung aufgrund einer gestörten Funktion zwischen einem Menschen und seiner*ihrer Umwelt. Zudem sei eine Behinderung ein kontextabhängiges und somit als relativ zu betrachtendes Phänomen (vgl. Hirschberg, 2022, S. 96).

Groenemeyer beschreibt den Behinderungsbegriff weiterhin als eine *„[...] komplizierte, multidimensionale, facettenreiche Sammelkategorie unterschiedlicher körperlicher, psychischer oder kognitiver Erscheinungen, Verhaltensweisen oder Erfahrungen, die in der einen oder anderen Weise als Defizit, eben als Behinderung [...] Einschränkung oder Beeinträchtigung, Handicap, Schädigung [...] oder Unfähigkeit wahrgenommen und interpretiert wird.“* (Groenemeyer, 2014, S. 150-151).

Hingegen verschiedener Beispiele der Disability Studies (zu Deutsch: Forschung der Behinderung), definiert das deutsche Sozialrecht hingegen recht eindeutig, welche Personen der Gruppe an Menschen mit Behinderung zugehörig sind. Eine dieser Definitionen des Behinderungsbegriffs liegt unter anderem der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugrunde: Gemäß Artikel 1 des Abkommens der UN-BRK (*Art. 1, Satz 2 UN-BRK*) kann von einer Behinderung gesprochen werden, sofern Personen *„[...] langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“* (Deutsches Institut für Menschenrechte, o.J¹). Das Gesetz definiert die Behinderung somit nicht anhand der jeweiligen Beeinträchtigung einer Person, vielmehr verweist es in seiner Begriffsbeschreibung auf die Ursache von Behinderungen in der Gesellschaft, welche entsprechende Barrieren innerhalb der Lebenswelt einer Person bilden und so deren „Behinderung“ in dieser hervorrufen.

Im Kontext dieser Auslegung kann Behinderung als ein sich veränderbarer Zustand verstanden werden, sofern die Hürden und Barrieren, welche eine Person in der Gesellschaft behindern, überwunden werden (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023²). Wie auch die UN-BRK hält auch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eine ähnlich formulierte gesetzliche Begriffsdefinition fest. Das seit 2002 bestehende BGG wurde unter besonderer Berücksichtigung der UN-BRK neu aufgesetzt. Somit spiegelt die Begriffsdefinition des § 3 – Menschen mit Behinderungen - BGG (§ 3 Satz 1 BGG) die Inhalte der UN-BRK wieder (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016). Eine dritte gesetzlich aufgeführte Begriffsbeschreibung lässt sich zudem im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) finden: Nach §2 Abs. 1 SGB IX lautet die gesetzliche Begriffsbestimmung wie folgt: *"Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können [...]"* (§2, Abs. 1 Satz 1 SGB IX) *„[...] Eine Beeinträchtigung [...] liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. [...]"* (§2, Abs. 1 Satz 2 SGB IX) (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J²).

Die aufgeführten Definitionsbeispiele verweisen auf den besonders vielfältigen und offenen Charakter der Behinderung. Welche Beeinträchtigungen und Einschränkungen ein Mensch aufgrund einer Behinderung in seiner*ihrer persönlichen Lebenswelt erlebt, kann dabei als besonders individuell betrachtet werden (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J²). Eine geistige Behinderung ist somit nicht einem bestimmten Merkmal, sondern vielmehr den Umständen geschuldet, welche noch immer eine vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einschränken. Demnach kann festgehalten werden, dass nicht der Mensch selbst, sondern die Gesellschaft und Umwelt, die ihn*sie umgibt, jene

Hürden und Barrieren aufstellt, die ihn*sie behindern (vgl. Kock, 2016, S. 4).

2.2 Verständnis des Begriffs „geistige Behinderung“

Sprach die Mehrheitsgesellschaft im Laufe der Neunzigerjahre noch ganz selbstverständlich von sogenannten „*Schwachsinnigen*“, so zeigt sich spätestens seit dem Einbruch des 21. Jahrhunderts zunehmend eine voranschreitende Veränderung im Sinne einer diskriminierungsfreien Beschreibung von Menschen mit (geistigen) Behinderungen (vgl. Masuhr, 2012). Doch was kann unter dem Begriff verstanden werden? Die Suche nach einer allgemeingültigen Bedeutung des Begriffs der geistigen Behinderung liegt eine Reihe verschiedener Um- und Beschreibungsversuchen zugrunde. Obgleich der langjährigen Versuche von Wissenschaftler*innen und Expert*innen im Bereich der Behindertenforschung, konnte bis heute keine allgemeingültig festgelegte Beschreibung gefunden werden den als „geistig behindert“ bestimmten Personenkreis einheitlich zu definieren (vgl. Stöppler, 2017, S. 16). Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass es sich bei jenen als „geistig behindert“ umschriebenen Menschen nicht um eine homogene oder einheitlich beschreibbare Masse, sondern vielmehr eine vielschichtige und komplexe Gruppe an Individuen mit unterschiedlichsten Kompetenzen und Eigenschaften handelt. Sehen Menschen, welche selbst nicht von vergleichbarer Beeinträchtigung betroffen sind, einen Menschen mit einer Funktionseinschränkung des Körpers, beispielsweise aufgrund einer Seh- oder Gehbehinderung, können sie häufig leichter nachempfinden, welche Hürden und mögliche Schwierigkeiten diese Menschen bei der Bewältigung ihres Alltages überwinden müssen. Gegensätzlich dieses Beispiels verdeutlicht die vielseitige Komplexität und Diversität einer geistigen Behinderung die Schwierigkeit einer einheitlichen Darstellung allgemein beschreibender Regularien (vgl. ebd., S. 16-17). Eine geistige Behinderung ist dabei nicht als eine Krankheit zu verstehen, welche sich mit einer bestimmten Therapie oder Medikamenten heilen lässt oder ab einem gewissen Lebensalter von selbst „verläuft“ (vgl. Fornefeld, 2020, S. 22). Nach einem ausgewählten Beispiel der Fachliteratur kann die geistige

Behinderung unter anderem als eine Lernbeeinträchtigung betrachtet werden, welche verschiedene Bereiche der geistigen Entwicklung und Sozialisation eines Menschen langfristig beeinflussen kann (vgl. Wüllenweber; Theunissen et al., 2006, S. 111-128). Diese komplexen Einflüsse können zu Abweichungen und Beeinträchtigungen des Erlebens sowie der Handlungsfähigkeit innerhalb der persönlichen Alltagswirklichkeit eines Menschen führen, welche in einigen Fällen die Partizipation und gesellschaftliche Teilhabe einschränken können (vgl. Schultz, 2010, S. 10).

2.3 Verständnis des Inklusionsbegriffs

Die soziale Inklusion hat sich in unserer Gesellschaft zu einer weitverbreiteten Begrifflichkeit entwickelt. Wortwörtlich, kann der Begriff der Inklusion als „Einschluss“ übersetzt werden. Nach dem Übereinkommen der Rechte für Menschen mit Behinderung (UN-BRK), gehört die Inklusion zu einem zentralen Grund- und Menschenrecht (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023²).

Eine gelungene Inklusion setzt voraus, dass kein Mensch von seiner*ihrer Umwelt und der Gesellschaft, in der er*sie lebt, benachteiligt oder ausgegrenzt werden soll. Zu einem ihrer elementarsten Ziele zählt dahingehend mitunter die Umsetzung gleichberechtigter Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten (vgl. ebd.). Um dies zu gewährleisten erfordert eine gelungene Inklusion die soziale Verantwortung, jedem Individuum einen gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen, so unter anderem zu Arbeit, Bildung, Kultur oder medizinischer Versorgung. Damit Inklusion nachhaltig in einem gesellschaftlichen System stattfinden kann, ist es unabdingbar zu verstehen, dass Menschen, welche aufgrund einer Beeinträchtigung Ausgrenzung oder Benachteiligungen von ihrer Umwelt erfahren, nicht als die Ursache dieser Ausgrenzung betrachtet werden dürfen, sondern vielmehr all jene Barrieren, welche der betroffenen Person den Zugang zu einer gleichberechtigten Teilhabe erschweren oder gar versperren (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J.¹).

Die soziale Inklusion geht dabei weit über eine reine Integration hinweg. Während die Integration lediglich bestimmte Normabweichungen toleriert oder spezielle Räume in einem bereits bestehenden System einräumt, werden in einer inklusiven Gesellschaft alle Sozialräume so gestaltet, dass sie an die individuellen Bedürfnisse aller Gesellschaftsmitglieder angepasst sind und so alle Menschen gleichberechtigt miteinander leben können (vgl. ebd.).

2.4 Verständnis des Ablösungsbegriffs

Um den Bezug der Ablösung im Kontext des Verlassens eines jungen Menschen von seinem*ihrem Elternhaus darstellen zu können, ist es vorab notwendig, das Begriffsverständnis im Rahmen der Arbeit zu erläutern.

Der Ablösung eines Menschen kann sowohl als ein biografischer Prozess, als auch elementare Entwicklungsaufgabe für eine Menschen beschrieben werden, deren Bewältigung eine zentrale Rolle für die Identitätsentwicklung eines Individuums einnimmt. Bereits ab der frühesten Momente im Leben eines Menschen, beginnend mit der Geburt, steht ein Mensch der Herausforderung entgegen, die zunehmende Unabhängigkeit der Eltern zu bewältigen (vgl. Klauß, o.J., S.1). Der Ablösungsprozess kann als gleichermaßen bedeutend mit der Trennung und Auflösung einer emotionalen Bindung und mit ihr verbundenen Abhängigkeitsbeziehungen zwischen zwei oder mehreren Menschen betrachtet werden, beispielsweise von Eltern und Kind (vgl. Schultz, Ann- Kathrin, 2010, S. 10-13). All jene Entwicklungen innerhalb des Verhältnisses der Eltern-Kind-Beziehung tragen schrittweise dazu bei, zunehmend die Autonomie und Eigenständigkeit des Kindes zuzulassen sowie die Ausprägung einer individuellen Persönlichkeit zu gewährleisten (vgl. Klauß, o.J., S. 1).

3 Rechtlicher Gegenstand

Der folgende Abschnitt dient als Einführung des Diskurses zum Wohnen unter dem zentralen Aspekt der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Im Folgenden werden die grundlegenden sozialrechtlichen

und sozialpolitischen Hintergründe aufgeführt, welche den Bezugsrahmen der weiterführenden Inhalte der Thematik bilden.

3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN-BRK) ist ein rechtlich und konkret festgehaltenes Abkommen, welches insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderung schützen soll. Schätzungen zufolge, leben mehr als eine Milliarde Menschen auf der Welt mit einer Behinderung. Mit etwa 15 % der gesamten Weltbevölkerung werden Menschen mit Behinderung somit als die weltweit größte Minderheit gezählt. Doch trotz der enorm hohen Anzahl Betroffener wurde die Bevölkerungsgruppe von Menschen mit Behinderung bislang nicht ausreichend vor Benachteiligung oder Diskriminierung geschützt (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023²).

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde im Jahr 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, zu dessen Einhaltung sich bis zum aktuellen Stand im Jahr 2023 bereits 186 von 193 Mitgliedsstaaten der UN, so auch die Bundesrepublik Deutschland, verpflichten (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023²). Im Jahr 2009 wurde die UN-BRK durch den Bundestag und den Deutschen Bundesrat ratifiziert und gilt seit März 2009 als geltendes Recht (vgl. Noll, Wiesemann, 2023). Mit der UN-BRK verpflichten sich alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens, Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung ihrer Menschenrechte stärker zu unterstützen und vor Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung zu schützen (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023²).

3.2 Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Unter dem Slogan „*Mehr möglich machen. Weniger Behindern*“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016) veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das sogenannte Bundesteilhabegesetz (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016). Durch das im Dezember 2016 in Kraft getretene Bundesgesetz soll

eine verbesserte Gestaltung sowie erweiterte Zugänge und effizientere Leistungen und Strukturen im Rahmen der Eingliederungshilfe geschaffen werden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016). Daßler beschreibt die zentralen Ziele und Intensionen des Gesetzes mitunter als eines der „[...] wichtigsten Reformvorhaben im Bereich der Menschen mit Behinderungen der letzten 20 Jahre“ (Daßler, 2021, S. 4). Im Zentrum des Gesetzes steht insbesondere eine Verbesserung der Teilhabe- und Inklusionsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Bereichen, wie unter anderem Bildung, sozialer Teilhabe, sowie dem Arbeitsmarkt. Zu den primären Vorhaben des Gesetzes zählt dabei die Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen zur Stärkung der sozialen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung. Zudem sieht der Gesetzgeber vor, die Lebensgestaltung entsprechend der individuellen Ressourcen, Wünschen und Bedürfnissen der Menschen realisieren zu wollen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016).

Durch das Bundesteilhabegesetz sollen Menschen mit Behinderung auch im Bereich des Wohnens mehr Selbstbestimmung erfahren (vgl. Noll; Wiesemann, 2023). Unter anderem sollen sogenannte Assistenzleistungen die Menschen dabei unterstützen, ihren Alltag erfolgreich und so selbstständig wie möglich bewältigen zu können. Zudem sieht das Gesetz insbesondere eine höhere Absicherung und Rechtssicherheit für Menschen mit Unterstützungsbedarf vor. Durch das Bundesteilhabegesetz konnte das deutsche Sozialrecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Im Zuge der Erneuerungen des Bundesteilhabegesetzes gehört die Eingliederungshilfe für Menschen mit Einschränkungen der Teilhabe nicht mehr als Bereich des Fürsorgesystems der Sozialhilfe, sondern zählt von nun ab als Bestandteil des im zweiten Teil des neunten Sozialgesetzbuches verankerten Teilhaberechts (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX). (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016).

Diese Umstrukturierung nimmt insbesondere auch einen erheblichen Einfluss auf die Leistungen der Eingliederungshilfe. Vor dieser organisatorischen Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz, orientierten sich die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich an den sogenannten „besonderen Wohnformen“, welche bis ins Jahr 2020 allgemeingültig als „stationäre Betreuungseinrichtungen“ bezeichnet wurden. Mittels dieser Umstrukturierung sollen insbesondere verstärkte Wahl- und Wunschfreiheiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden, frei und unabhängig entscheiden zu können wo und wie sie wohnen und welche unterstützenden Leistungen sie dabei in Anspruch nehmen möchten. Mit dieser Freiheit sollen Unterstützungsleistungen ausschließlich abhängig der individuellen Bedürfnisse und Wünsche und unabhängig der jeweiligen Wohn- und Lebensform greifen können. Somit konnte durch das Bundesteilhabegesetz ein zentraler Schritt eines verbesserten Wahlrechts für Menschen mit Behinderung hinsichtlich ihrer erwünschten Wohnform geschaffen werden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016).

3.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX

Die sogenannten Leistungen zur Sozialen Teilhabe gehören zu einem Teil des Rehabilitationsrechts und werden somit im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) aufgeführt (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Sie sollen insbesondere eine gleichberechtigte soziale und gesellschaftliche Teilhabe an der Gemeinschaft fördern sowie Menschen mit Behinderung zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben in ihrem persönlichen Wohn- und Lebensraum befähigen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), S. 9, 2022). Gegenwertig werden Leistungen zur Sozialen Teilhabe im ersten Teil des Neunten Sozialgesetzbuches unter den §§ 76 ff. SGB IX aufgeführt. Für die Träger der Eingliederungshilfe werden die Leistungen zur Sozialen Teilhabe durch die §§ 113ff. SGB IX festgehalten (vgl. Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“, o.J.).

Einen Überblick über das Angebotsspektrum der Leistungen zur Sozialen Teilhabe bietet der § 113 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit den §§ 77 bis 84 SGB IX. Zu den Leistungen zählen unter anderem: „Leistungen für Wohnraum“ (§ 77 SGB IX), „Assistenzleistungen“ (§ 78 SGB IX), „Heilpädagogische Leistungen für Kinder“ (§ 79 SGB IX) sowie „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ (§ 81 SGB IX) (vgl. Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“, o.J.). Zur Gruppe der Leistungsberechtigten zählen nach § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen mit entsprechenden Bedarfen und Leistungsansprüchen, welche nicht anderweitig, beispielsweise durch Leistungen weiterer Sozialleistungsträger, gedeckt werden (Vgl. Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“, o.J.).

3.4 Rechtliches zum Wohnen für Menschen mit Behinderung

Der eigene Wohnraum gehört zu einem der elementarsten Lebensbereiche vieler Menschen. Kaum an einem anderen Ort auf der Welt fühlen wir uns so sicher und wohl, wie in den eigenen „vier Wänden“. Unter anderem aus diesem Grund verfügen alle Menschen in Deutschland über das Recht, selbstständig entscheiden und wählen zu können wie sie wohnen möchten.

Das Recht auf Selbstbestimmung zählt zu einem der grundlegenden Leitgedanken der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und wird durch Artikel 2 des Deutschen Grundgesetzes (GG) geschützt (Artikel 2 Abs. 1 GG). Allen Menschen soll das Recht zukommen, ihr Leben selbstbestimmt sowie den persönlichen Bedürfnissen und dem freien Willen nach, ohne die Bevormundung ihrer Mitmenschen oder des Staates gestalten zu können (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., o.J¹).

Menschen mit Behinderung dürfen somit auch selbst entscheiden wo, wie und mit wem sie leben möchten. Ihr Recht darauf regelt die UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19 Abs. 1 UN-BRK) sowie das Neunte Sozialgesetzbuch (§ 8 Absatz 3 SGB IX).

Den eigenen Wünschen und Vorstellungen nach Wohnen zu können stellt der UN-Behindertenrechtskonvention zufolge nicht nur ein gesetzlich festgelegtes Grundrecht für Menschen mit Behinderung, sondern zudem auch ein elementares Grundbedürfnis dar. Um die Ziele der UN-BRK nachhaltig realisieren zu können, mussten alle Unterzeichnerstaaten nationale Gesetze erlassen, um die Rechte von Menschen mit Behinderung zu stärken. In Deutschland geschah dies durch das Bundesteilhabegesetz im Jahr 2016, welches sich auch im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) wiederfindet (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023¹). Menschen mit einer Behinderung sollten durch die gesetzlichen Erneuerungen unter anderem ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX einfacher anwenden können und durch die Regelung sowie ein höheres Maß an Selbstbestimmung erlangen (vgl. Noll; Wiesemann, 2023). Zudem wird unter Artikel 19 der UN-BRK das Recht auf eine unabhängige Lebensführung sowie die gleichwertige Anteilnahme an der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung dargelegt (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, S. 17-18, 2017). Diesbezüglich sieht das Übereinkommen nach Artikel 19 eine Umsetzung aller notwendigen Ressourcen und Maßnahmen vor, um zu gewährleisten, dass *„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; [...]“* (Artikel 19 (a) UN-BRK).

Sowohl den Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention als auch des Neunten Sozialgesetzbuches, kann folgende Kernbotschaft entnommen werden: Alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, verfügen über das Recht, frei wählen zu können wie sie leben und wohnen möchten (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023¹). Menschen mit (geistiger) Behinderung können und dürfen demnach auch nicht gegen ihren Willen dazu gezwungen werden, in einer sogenannten *„besonderen“*, das heißt stationär-betreuten, Wohnform zu leben (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, S. 18, 2017). Um ein inklusives Wohnen zu ermöglichen, sieht der Artikel 19 der

UN-Behindertenrechtskonvention die Schaffung vielseitiger zentraler und bedürfnisorientierter Unterstützungsangebote und Dienstleistungen in den Wohn- und Lebensräumen der Menschen vor (vgl. Klauß, 2015², S. 17). Mensch mit geistiger Behinderung sollen die Wahl einer wunschgemäßen und dabei bedürfnisgerechten Wohnform ganz ihren persönlichen Vorstellungen und Kriterien entsprechend treffen können (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., o.J.).

Im Neunten Sozialgesetzbuch hält der Gesetzgeber dazu fest: *„Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.“* (§ 8 Abs. 3 SGB IX). Somit möchten die Vertragsstaaten der UN-BRK insbesondere der Isolation und Ausgrenzung entgegenwirken sowie die gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung erleichtern (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, S. 17-18, 2017).

4 Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung

Im Laufe unserer gesellschaftlichen Entwicklung haben sich eine Vielzahl an Wohnformen für Menschen mit Behinderung etablieren können. Ob Wohnen in einer besonderen Wohnform, sogenannten inklusiven Wohn-Gemeinschaften oder ein nahezu völlig eigenständiges Wohnen mit Wohn-Assistenz: Die Wohnangebote für Menschen mit Behinderung scheinen bunt und vielfältig (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023¹). Doch trotz der vermeintlich steigenden Variation inklusiv gestalteter Angebote und Förderungsmöglichkeiten eines selbstbestimmten Wohnens für junge Erwachsene mit Behinderung, ist es einem Teil der Volljährigen mit geistiger Behinderung nicht möglich, selbstständig in einer eigenständigen Wohnform wohnen zu können (vgl. Reich; Schäfers, 2021, S. 100-101). Dies belegen Untersuchungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) welche die soziale Teilhabe unter dem Aspekt der Wohnverhältnisse erwachsener Menschen mit Behinderung in Deutschland erforschten. Die Ergebnisse

zeigen auf, dass im Jahr 2020 eine Gesamtanzahl von rund 194.000 Menschen mit Behinderung in einer stationären Wohnform oder Pflegeeinrichtung lebten. Mit etwa zwei Drittel dieser Gesamtzahl nehmen Menschen, welchen eine kognitive Einschränkung oder Lernschwäche zugeordnet wird, den höchsten Anteil der Bewohner*innen dieser Einrichtungen ein. Im direkten Vergleich wird der Anteil von Menschen mit einer körperlichen Einschränkung hingegeben auf weniger als 6 Prozent eingeschätzt (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), 2022, S. 6 – 9).

Eines der zentralen Anliegen des Bundesteilhabegesetzes nimmt die Förderung für Menschen mit Behinderung ein, nicht mehr auf die Wahl einer bestimmten Wohnform angewiesen zu sein, sondern freier und vielfältiger entscheiden zu können, wo sie wohnen möchten. Im Sinne des Bundesteilhabegesetzes, sollte sich die Entscheidung, wie und mit welchen Unterstützungssystemen ein Mensch wohnen möchte, ganz im Sinne seiner*ihrer persönlichen Interessen, Bedürfnisse und Befinden getroffen werden. Um diese angestrebte Vielfalt und verbesserte Wahlfreiheit zu ermöglichen, wird aus diesem Grund nicht mehr zwischen den sogenannten stationären, ambulanten und teilstationären Leistungen differenziert. Vielmehr konzentriert sich Eingliederungshilfe nun auf sogenannte Assistenzleistungen, welche sowohl in besonderen Wohnformen als auch im ambulanten Bereich erbracht werden können (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., o.J²). Die Frage, welche Wohnform die individuellen Bedürfnisse und Selbstbestimmungswünsche eines jungen Menschen mit geistiger Behinderung am besten unterstützen kann, stellt insbesondere ihre Eltern in vielen Fällen eine schwere Entscheidung (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., o.J.). Doch welche Gründe sind dafür verantwortlich?

In vielen Fällen fehlt es sowohl an innovativen und erreichbaren Angeboten und alternativen Wohnprojekten, welche die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im eigenen Wohnraum gewährleisten und fördern sowie niedrigschwellige Beratungsangeboten

für junge Menschen und ihre Eltern (vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., o.J.).

Möchte ein junger Mensch mit einer Behinderung aus dem Elternhaus auszuziehen ist es jedoch besonders notwendig, die individuellen Bedarfslagen, Kompetenzen, Vorlieben und mögliche Unterstützungsbedürfnisse bei der Auswahl einer passenden Wohnform zu berücksichtigen. Unabhängig dessen, ob sich ein junger Mensch dafür entscheidet allein, mit dem*der Partner*in oder in einer Wohngemeinschaft zu leben – *„Wichtig ist, dass der Mensch gerne lebt, wo er wohnt [...] Wenn ein Mensch Hilfe beim Wohnen braucht, soll er sie dort erhalten, wo er wohnt, wo er sich wohlfühlt und wo er leben will. Denn wer sich in seinem Zuhause wohl und sicher fühlt, kann Kraft für seinen Alltag tanken. Er kann Beziehungen zu seinen Nachbarn aufbauen und sich in seiner Gemeinde engagieren. So entstehen Zugehörigkeit und Teilhabe.“* (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., o.J.).

5 Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung

Um einen Überblick über die Besonderheiten der verschiedenen Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigung und deren Merkmale darstellen zu können, wird im Folgenden eine Auswahl verschiedener Wohnformen und Modell aufgeführt.

5.1 Stationäres Wohnen in einer besonderen Wohnform

Unter dem Begriff der sogenannten „besonderen Wohnform“ können stationäre (Betreuungs-) oder betreute Wohneinrichtungen verstanden werden, in denen Menschen mit verschiedenen Einschränkungen und Unterstützungsbedarfen wohnen und dabei mit anderen Menschen mit Behinderungen zusammenleben. Dabei werden die Bewohner*innen von ausgebildeten Fachkräften, wie unter anderem Pfleger*innen, Heilpädagog*innen sowie Sozialarbeiter*innen, in jeglichen Alltagsbereichen unterstützt (vgl. Noll; Wiesemann, 2023). Ein Großteil der Wohnheime oder betreuten, stationären Wohnformen werden durch soziale Träger angeboten. Dabei zeichnen sich stationäre Wohnformen

insbesondere durch ihr Angebot einer intensiven und professionell begleiteten Tag- und Nach-Betreuung der Bewohner*innen aus (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J.). Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit eine solch dauerhafte Betreuung der Bewohner*innen innerhalb des Zusammenlebens verschiedenster Individuen die Selbstbestimmung und Individualität aller Bewohner*innen gewährleisten kann. In diversen Diskurswelten wird daher ein notwendiger Paradigmenwechsel in den Einrichtungen der traditionellen, stationären Behindertenhilfe hin zu Alternativen der Wohnraumgestaltung für Menschen mit Behinderung gefordert (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2021, S. 27).

5.2 Ambulantes Wohnen mit persönlicher Assistenz

Alternativ zu den stationären Wohnformen gibt es weiterhin auch verschiedene Möglichkeiten ambulanter Wohnmodelle für Menschen mit Behinderung: So unter anderem das sogenannte ambulante Wohnen mit Wohn-Assistenz. Diese Wohnform wird mitunter auch als ambulantes betreutes Einzelwohnen oder auch Wohnen mit persönlicher Assistenz bezeichnet. Das ambulante Wohnen mit Wohn-Assistenz bietet dabei in vielen Fällen die Möglichkeit, eigenständig zu wohnen und zeitlich die Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, welche eventuell benötigt wird. Dies ermöglicht die sogenannte „Teilhabe-Assistenz“ nach § 78 (Assistenzleistungen) des Neunten Sozialgesetzbuches (§78 SGB IX) (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023¹).

Mit dem Bundesteilhabegesetz steht Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 2020 ein rechtlich festgelegter Anspruch einer persönlichen Assistenz zu. Dazu gehören neben dem Lebensbereich Wohnen und Haushalt unter anderem auch Assistenzleistungen in den Bereichen Arbeit, Freizeitgestaltung sowie Ausbildung und Schule. Mit einem Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach §4 SGB IX ist es möglich, eine finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung einer Assistenzperson zu erhalten, welche die Menschen in ihrem eigenen Wohnraum bei verschiedenen Bereichen der Alltagsbewältigung oder Pflege unterstützen können. Die Einsatz- und Aufgabenbereiche der Assistent*innen sind

dabei sehr individuell und offen gestaltet und orientieren sich vollkommen an den Bedürfnissen der Klient*innen. Von kleinen Unterstützungen im Alltag, beispielsweise des Haushalts, bürokratischen Angelegenheiten oder Terminen kann auch eine 24-Stunden-Betreuung durch eine Assistenz gewährleistet werden (vgl. Aktion Mensch e.V., 2022). Bis Ende des Jahres 2020 erhielten etwa 425.500 volljährige Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkungen wohn-bezogene Assistenzleistungen. Mehr als 50 % dieser lebten außerhalb einer besonderen Wohnform, unter anderem zirka 22 % leben mit wohn-bezogenen Assistenzleistungen innerhalb der eigenen Häuslichkeit (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), 2022, S. 6 - 7). Die Begleitung durch Assistent*innen ermöglichen es, dass ein Großteil an Menschen mit Beeinträchtigung trotz möglicher Einschränkungen oder Unterstützungsbedürfnissen selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung leben können. Dahingehend bietet diese durch die Teilhabeleistung finanzierte Unterstützung vielen Menschen eine größtmögliche Eigenständigkeit und Selbstbestimmung in den eigenen vier Wänden sowie eine bedürfnis- und selbstständigkeitsorientierte Unterstützung. Ebenso vielfältig wie die Aufgaben der Assistent*innen, sind in der Regel auch ihre beruflichen Qualifikationen. Im Idealfall entscheiden die jungen Menschen selbst oder gemeinsam mit ihren Eltern welche besonderen Voraussetzungen ein*e Assistent*in mitbringen sollte. In bestimmten Fällen benötigen Menschen Unterstützung oder Anleitung, beispielsweise bei der Körperpflege oder der medizinischen Versorgung. Insbesondere in diesen Fällen kann eine Assistenz mit besonderen Qualifikationen oder beruflichen Erfahrungen im Bereich der Pflege die individuellen Bedürfnisse der Menschen bestmöglich unterstützen. In jedem Fall ist es wichtig, dass sich Klient*in und Assistent*in vertrauen und auf persönlichen Ebene miteinander verstehen (vgl. Aktion Mensch e.V., 2022).

5.3 Inklusive Wohngemeinschaften

Das Konzept der sogenannten inklusiven Wohngemeinschaft (kurz: „WG“) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass Menschen verschiedenster Eigenschaften miteinander leben. Dabei spielt es keine Rolle welches Alter, Herkunft oder Geschlecht die WG-Bewohner*innen haben. In einer inklusiven WG leben Menschen mit verschiedenen körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder Lernbehinderungen sowie auch Menschen ohne Behinderung gemeinsam. Eine Besonderheit vieler dieser freiwilligen Wohnprojekte ist es, dass die Bewohner*innen ohne Behinderung meist kostengünstig oder gar mietfrei in den Wohnungen leben können. Im Gegensatz dazu bieten sie ihren Mitbewohner*innen Unterstützung im Alltag, sofern dies nötig und erwünscht ist. Ziel des inklusiven Wohnkonzeptes ist es, eine Alternative der herkömmlichen, ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu bieten und einen heimischen Ort des inklusiven Zusammenlebens für alle Menschen, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, zu ermöglichen. Das Konzept der inklusiven WG orientiert sich dabei an einem besonders selbstbestimmten und eigenständigen Wohnen: Pflichten und Aufgaben im Haushalt werden unter den Bewohner*innen selbst organisiert oder gemeinsam bewältigt. Wie die Bewohner*innen diese Aufgaben strukturieren oder ihre Freizeit gestalten, ist ihnen im Sinne der Selbstbestimmung ganz selbst überlassen. Auch die Eltern und (familiäre) Bezugspersonen stellen dabei eine wichtige Ressource zur Umsetzung des selbstbestimmten, inklusiven Wohnens dar. Bei Bedarf kann die WG auch durch professionelle Fachkräfte unterstützt werden, beispielsweise durch eine oder mehrere persönliche Assistenzen oder einen Pflegedienst (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023¹).

6 Die Ablösung des Elternhauses

Über ihr ganzes Leben hinweg werden Menschen von ökologischen oder biografischen Übergängen begleitet. Dabei stehen sie der Bewältigung vieler, entwicklungsprägender Übergänge und Transitionen entgegen. Somit wird ein Mensch über den ganzen Lebenszyklus hinweg mit

verschiedenen Entwicklungsschritten und Erfahrungen sowie mit diesen einhergehenden herausfordernden Bewältigungsschritten und Entwicklungsaufgaben konfrontiert. All jene vermeintlich „kleineren“ oder aber „größeren“ Entwicklungsschritte im Leben eines Menschen werden dabei insbesondere durch eines geprägt: Veränderung. Die Bewältigung dieser komplexen Aufgaben im Laufe der Entwicklung eines Menschen, können dabei einen zentralen Einfluss auf die Biografie eines Menschen einnehmen (vgl. Schwiecker, 2017, S. 3-4).

Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Ablösung von Heranwachsenden vermehrt aus verschiedenen Perspektiven untersucht (vgl. Schulz, 2010, S. 13). Das wachsende Streben nach Freiraum heranwachsender, junger Menschen findet seinen Ursprung dabei in einem biografischen (Entwicklungs-) Prozess. Nach aktuellen Erkenntnissen kann insbesondere die Ablösung der Eltern als ein besonderer und komplexer Entwicklungsprozess betrachtet werden, welcher bereits mit der Geburt eines Kindes beginnt und die Interaktion in der Beziehung zwischen Eltern und Kind beeinflusst (vgl. Emmelmann; Heinrich, 2019, S. 11-12).

Der Prozess der Ablösung ist mit einer zunehmenden Entwicklung der Autonomie eines jungen Menschen verbunden. In der Regel stellt der Auszug aus dem Elternhaus einen besonderen Faktor dieses Prozesses dar und bildet einen besonders zentralen Schritt der Ablösung eines Kindes zu seinen Eltern. Somit ist der Auszug als ein bedeutsamer Grundstein für ein selbstständiges Leben als Erwachsene*r festzuhalten. Der Ablösungsprozess kann dabei in direkter Verbindung mit der Bewältigung bestimmter, altersspezifischer Entwicklungsaufgaben betrachtet werden (vgl. Zerbe, 2020, S. 9). Das Erleben von Brüchen in der Biografie sowie das Durchleben verschiedener und prägender Erfahrungen setzen verstärkt pädagogische Aufmerksamkeit auf das Thema rund um die Bewältigung von Übergängen und Transitionen und bildet damit den Bezugsrahmen der folgenden Darstellungen zur Erforschung der zentralen Hintergründe der Ablösung des Elternhauses junger Erwachsener mit geistiger Behinderung (vgl. Münch, 2006).

6.1 Ablösung als Entwicklungsaufgabe der frühen Adoleszenz

Um die besondere Bedeutung der Ablösung des Elternhauses für die zukünftige Entwicklung eines jungen, erwachsenen Menschen darstellen zu können, wird im Folgenden zunächst ein gezielter Blick auf die relevanten Kernmerkmale der Entwicklungsaufgaben der frühen Adoleszenz gelegt.

Erkenntnissen der Entwicklungsforschung zufolge, gehört die Ablösung aus dem Elternhaus zu einer besonders zentralen Entwicklungsaufgabe der frühen Adoleszenz, welche in der Regel während des Übergangs aus dem Jugendalter in das Erwachsenenalter eintritt (vgl. Klauß, 2015¹, S. 2). Die Lebensphase der Adoleszenz beschreibt dabei den Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter. Diese Lebensphase lässt sich nicht eindeutig als Zeitpunkt definieren. Sie kennzeichnet eine mehr als zehn Jahre andauernde Zeitspanne, welche sich von den Prozessen und biologischen Veränderungen der Pubertät bis in das von der Gesellschaft und Kultur geprägte Anpassungsverhalten des frühen Erwachsenenalters beobachten lässt (vgl. Resch, 2016, S. 173). Der Entwicklungstheorie nach Erikson zufolge, bildet die Adoleszenz eine der zentralen Lebensphasen, in welcher die Hauptaufgabe der menschlichen Entwicklung vollzogen wird: die Konstituierung der Ich-Identität (vgl. Lorenz, 2008, S. 83). *„Die Adoleszenz ist in der Tat ein Dasein zwischen schmerzlichem Abschiednehmen von der Kindheit – das heißt vom Selbst und von den Objekten der Vergangenheit – und einem allmählichen ängstlich hoffnungsvollen Überwinden vieler Hindernisse und Durchschreiten der Tore, die den Zugang zum bis dahin unbekanntem Reich des Erwachsenseins freigeben. Der Adoleszente muss sich von seinen Bindungen an Personen – angefangen von den infantilen Liebesobjekten – frei machen, die während der Kindheit die größte Bedeutung für ihn hatten. Er muss aber auch auf seine früheren Befriedigungsformen und Strebungen verzichten, und zwar schneller als auf einer früheren Entwicklungsstufe“* (Jacobson, 1964, S. 173, nach Lorenz, 2008, S. 83). In seiner Theorie der sogenannten Entwicklungsaufgaben beschreibt der US-amerikanische Psychologe

Robert James Havighurst, dass jeder Mensch über mehrere Abschnitte hinweg der Bewältigung verschiedener Lebensphasen entgegen steht. Demnach ist ein jedes Individuum bestimmten, altersbezogenen Erwartungen seiner*ihrer sozialen Umwelt ausgesetzt. Die Theorie der Entwicklungsaufgaben beschreibt diese als eine Orientierung der als „typisch“ betrachteten sozialen, physischen und psychischen Vorstellungen und Anforderungen der sozialen Gesellschaft an das Handeln einer bestimmten Altersgruppe. Eine elementare Voraussetzung dieses Konzeptes setzt dabei eine eigene Identifizierung mit den Erwartungen und Vorstellungen hinsichtlich der verschiedenen Entwicklungsaufgaben voraus. Diese Vorstellungen sollten von den Gesellschaftsmitgliedern weitestgehend einheitlich anerkannt und durch entsprechende Handlungsweisen realisiert werden (vgl. Quenzel; Hurrelmann, 2022, S. 23-24).

Die verschiedenen Entwicklungsaufgaben können einerseits auf individueller sowie auf gesellschaftlicher Ebene unterschieden werden. Unter genauer Betrachtung der ersten Dimension können nach Quenzel's und Hurrelmann's Werk: *„Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung“* während der frühen Adoleszenz und dem späten Jugendalter insgesamt vier zu bewältigende Entwicklungsaufgaben festgehalten werden: Die erste dieser Aufgaben fordert unter anderem das Erlangen von Autonomie als selbstständiges Individuum sowie die Entwicklung sozialer und intellektueller Kompetenzen. Junge erwachsene Menschen sind während dieser Entwicklungsaufgabe insbesondere dabei gefordert, theoretisches Wissen sowie auch praktische Fähigkeiten zu entwickeln, um den Anforderungen ihrer sozialen Umwelt gerecht zu werden und eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Eine weitere Entwicklungsaufgabe fordert zudem die Bildung eines Bewusstseins für den eigenen Körper sowie der Geschlechtsidentität. Primär zählen dabei eine bewusste Akzeptanz gegenüber der sexuellen Identität sowie die aktive Begleitung körperlicher Veränderungen und sexueller Bedürfnisse, auch im Fall einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder

anderweitigen Beeinträchtigung, zu den Kernzielen dieses Entwicklungsschrittes. Eine besondere Herausforderung dieser Entwicklungsaufgabe besteht zudem darin, die emotionale Ablösung der Eltern zu bewältigen. Die dritte Entwicklungsaufgabe bildet die Aneignung sozialer Kompetenzen sowie die Fähigkeit, stabile Beziehungen und soziale Netzwerke zu bilden. Zudem sind die jungen Heranwachsenden gefordert, ihren Alltag zunehmend selbstständig und dabei bewusst und sinnhaft zu strukturieren. Die letzte der vier Bewältigungsaufgaben nimmt die Entwicklung eines individuellen Werte- und Moralverständnisses ein. Diese Aufgabe verlangt unter anderem die Strukturierung eigener Zukunftspläne, beispielsweise der Vorstellungen möglicher Perspektiven oder Lebensvorstellungen (vgl. Quenzel; Hurrelmann, 2022, S. 25-26).

Die Ablösung eines Menschen im frühen Erwachsenenalter von seinen*ihren Eltern verläuft dabei in der Regel über einen längeren Prozess hinweg (vgl. Lorenz, 2008, S. 83). Die Bewältigung dieses Ablösungsprozesses nimmt eine erhebliche Bedeutung für den zukünftigen Lebens- und Entwicklungsverlauf eines jungen Menschen ein. So beeinflusst die Bewältigung dieser Aufgabe während des Verlaufes der persönlichen Entwicklung zu einem selbstständigen Individuum unter anderem Faktoren wie die Ausprägung und Entwicklung der persönlichen Identität sowie der sozialen Rolle, welche der Mensch in der Gesellschaft sowie seinem*ihrem sozialen Umfeld annimmt (vgl. Emmelmann; Heinrich, 2019, S. 11-12). Die Analyse verschiedener empirische Erkenntnisse und Theorien der Entwicklungsforschung zur Thematik der Ablösung lassen darauf schließen, dass die Ablösung weniger als ein Prozess zu verstehen ist, welcher zu einem Bruch des bisherigen Eltern-Kind-Verhältnisses führt. Vielmehr lässt sich im Verlauf dieses lebenslang stattfindenden Prozesses eine vielschichtige Entwicklung der Beziehungsdynamik beobachten, welche die strukturelle Zusammensetzung, sowohl in der Beziehung zwischen Eltern und Kind, als auch der gesamten Familie beeinflusst. Forschungsergebnisse in Bezug dieser Thematik zeigen, dass mit dem Beginn des Erwachsenenalters trotz einer Kontinuität bestimmter Beziehungsmuster zudem auch deutliche Veränderungen und

Wandlungsprozesse der Eltern-Kind-Beziehung stattfinden (vgl. Schultz, 2010, S. 13). Die Ablösung ist dabei mit einer Überwindung der kindlichen Abhängigkeitsbeziehung zu den Eltern verbunden. Junge Menschen in dieser Lebensphase sind gefordert, neue Beziehungen und soziale Kontakte aufzubauen sowie sich eigenständig und gelöst der elterlichen Fürsorge in gesellschaftliche Netzwerke und Strukturen einzugliedern (vgl. Lorenz, 2008, S. 83).

Während des Ablösungsprozesses verlaufen sogenannte „innere“ oder auch „emotionale“ als auch „äußere“ Prozesse miteinander. Eine äußerliche Ablösung der Eltern kann unter anderem durch scheinbar einfache Verhaltensweisen beobachtet werden: beispielsweise durch die erste Trennung der Eltern mit dem Eintritt in den Kindergarten oder aber während des Beginns des Jugendalters, in welchem ein Großteil der Jugendlichen ihre Freizeit bevorzugt ohne ihre Eltern, dafür aber mit Gleichaltrigen oder aber dem*der ersten Partner*in verbringen möchten. Über den schrittweisen Prozess der elterlichen Ablösung hinweg beginnen Jugendliche in der Regel zunehmend eigene Interessen neugierig zu entdecken und diesen aktiv nachzugehen. Jene Ereignisse und Veränderungen der Eltern-Kind-Beziehung gehören im Verlauf des Erwachsenwerdens zu besonderen und relevanten Bausteinen des Entwicklungsprozesses auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben als junge*r Erwachsene*r.

In der Regel verlässt ein junger Mensch in unserer westlichen Gesellschaft das Elternhaus im Verlauf des späten Jugend- bis in das frühe Erwachsenenalter. Mit der räumlichen Trennung entwickelt ein junger Mensch zunehmend eigene Bewältigungsstrukturen und Handlungsweisen. Des Weiteren, werden durch die Ablösung und den Auszug aus dem Elternhaus zunehmend eigene Werte und Vorstellungen ausgeprägt (vgl. Klauß, o.J., S. 1).

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Entwicklung zu einem selbstständig lebenden, erwachsenen Menschen in Verbindung mit der emotionalen als auch äußerlichen Ablösung der Eltern verläuft. Diese zählt

dabei zu einer besonders primären und wichtigen Entwicklungsaufgabe eines jungen, heranwachsenden Menschen. Wird das Erleben der Entwicklungsaufgabe der elterlichen Ablösung stark verzögert oder verbleibt komplett, kann dies zu einem Zustand der Unzufriedenheit führen sowie die erfolgreiche Bewältigung zukünftiger Entwicklungsschritte erschweren oder negativ beeinflussen (vgl. Quenzel; Hurrelmann, 2022, S. 23-24). Ein längeres gemeinsames Zusammenleben mit den Eltern als Haupt-Bezugspersonen bis in das Erwachsenenalter kann zu Rückschritten oder sogar einem Stillstand der Entwicklung eines jungen Menschen führen. Dies kann in einigen Fällen zu der Isolation des jungen Menschen führen, selbst, wenn Familie und Eltern sich aktiv darum bemühen, ihrem Kind soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu ermöglichen (vgl. Schultz, S. 12, 2010). So gehört die Ablösung der Eltern zu einem Schritt der Entwicklung, deren Bewältigung für junge Menschen besonders wichtig ist, um auch folgende Entwicklungsschritte möglichst erfolgreich zu meistern und zu einer selbstbestimmten, autonomen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit heranzuwachsen (vgl. Klauß, 2005, S. 1-8).

6.2 Zur Bedeutung des Verlassens des Elternhauses

Was möchte ich heute zu Abend essen? Wie möchte ich meinen Alltag gestalten? Wie lange möchte ich heute Abend wach bleiben? Mutmaßlich zählt die Mehrheit unserer Gesellschaft es als Selbstverständlichkeit des Erwachsenseins, allein über all diese Fragen und Entscheidungen ihres Alltags zu entscheiden. Insbesondere ein Großteil der jungen Volljährigen kosten die Lust an einem selbstbestimmten Alltag gern in vollen Zügen aus. Individuelle Selbstbestimmung und Eigenermächtigung gehören für viele Menschen zu den Privilegien des Lebens als Erwachsene*r. Wer möchte nicht unabhängig und in Freiheit leben?

Werden Menschen, welche selbst nicht von einer geistigen Behinderung betroffen sind, mit der Tatsache konfrontiert, dass auch junge Erwachsene mit geistigen Behinderungen oder anderen kognitiven Beeinträchtigungen ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen einfordern, werden

diese Wünsche in vielen Fällen nur beschränkt ernst benommen (vgl. Klauß, 2005, S. 1-8). Einem Teil der als „geistig behindert“ kategorisierten Menschen werden mitunter schwere, kognitive Einschränkungen diagnostiziert (vgl. Engelmeyer, 2005, S. 6). Unter den Bedingungen einer geistigen oder mehrfachen Behinderung wird die Ablösung des Elternhauses in vielen Fällen durch eine Variation verschiedener Besonderheiten und Hindernissen begleitet (vgl. Klauß, 2015¹, S. 7 – 9). Jene Besonderheiten des Ablösungsprozesses im Kontext einer geistiger Behinderung werden im Verlauf des folgenden Abschnittes genauer betrachtet.

Das Verlassen des elterlichen Heimes gehört dabei zu einem der besonders bedeutsamen Schritte des Ablösungsprozesses, sowohl für die jungen Erwachsenen selbst, als auch ihre Eltern und Familien, in welchem sich die Ablösung der Eltern auf eine besonders starke Weise manifestiert. Das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kind wird während des Ablösungsprozesses stark von verschiedenen Veränderungen konfrontiert (vgl. Emmelmann; Heinrich, 2019, S. 11-12).

Die Auflösung gewohnter, familiärer Alltagsstrukturen und Unterstützungssystemen des Elternhauses geht in der Regel mit einem Einstieg in die eigene Selbstständigkeit als erwachsenes Individuum einher. Mit dem Auszug aus dem Elternhaus stehen die jungen Erwachsenen in der Regel auch einer Vielzahl neuer und unbekannter Situationen und Herausforderungen entgegen. In den ersten Lebensjahren eines Kindes ist das Abhängigkeitsverhältnis zu den Eltern in der Regel am größten. Das Kind ist während dieser Zeit in vielen Lebensbereichen auf die elterliche Unterstützung angewiesen, beispielsweise bei der Befriedigung körperlichen Bedürfnissen, wie der Nahrungsaufnahme oder aber der Herstellung emotionaler Bindung. In der Regel verläuft die Ablösung der Eltern mit einer Lockerung oder in einigen Fällen zu einer gänzlichen Aufhebung der emotionalen Bindung und Abhängigkeit eines jungen Menschen zu seinen*ihren Eltern, beziehungsweise ihrer Herkunftsfamilie einher (vgl. Lorenz, 2008, S. 83-84). Die Ablösung und mit ihr verbundene Veränderungen innerhalb der Beziehungsdynamik

zwischen Eltern und Kind sind nicht als Trennung oder Abbruch der Beziehung zu sehen. Vielmehr sind sie als ein Grundbaustein für die Selbstständigkeit und Autonomie eines jungen Erwachsenen durch die Gestaltung unbekannter und neuer Entwicklungsräume und Erfahrungen zu betrachten (vgl. Frankhauser; Arnold et al., 2015, S. 1).

6.3 Selbstständig leben unter dem Aspekt geistiger Behinderung

Durch den Artikel 2 des Grundgesetzes wird in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf ein selbstbestimmtes und bedürfnisgerechtes Leben für alle Menschen gesetzlich festgehalten (Art 2 GG). Dennoch werden ein Großteil betroffener Menschen aufgrund ihrer Behinderung in ihrem Recht auf eine selbstbestimmte Alltags- und Lebensgestaltung übergangen. Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung treffen nachweislich weitaus weniger eigene Entscheidungen in ihrem Alltag als andere Gesellschaftsmitglieder ohne eine vergleichbare Behinderung (vgl. Klauß, 2005, S.1). Zudem konnten Untersuchungen im Rahmen der Thematik aufzeigen, dass Menschen mit geistiger Behinderung auch in einem deutlich höherer Maße an Unterstützung und Hilfe ihrer Mitmenschen bei der Bewältigung ihres Alltags angewiesen sind (vgl. Lorenz, 2008, S. 83-84).

Die gelungene Ablösung eines Menschen von seinen*ihren Eltern ist mit der Bewältigung gewisser Entwicklungsaufgaben des frühen Erwachsenenalters verbunden. Treten in der Ablösungsphase zwischen Eltern und dem jungen Heranwachsenden besondere Komplikationen oder Abweichungen auf, beispielsweise in jenem Fall, dass Eltern und Kind in einem weiten Maße über den Eintritt in das Erwachsenenalter des Kindes hinweg in einer besonders stark verstrickten emotionalen und/oder äußerlichen Bindung stehen, welche sich unter anderem durch ein hohes Maß an Abhängigkeitsverhältnissen oder Schuldgefühlen dem anderen gegenüber beobachten lässt, kann die Entwicklung wichtiger Kompetenzen und Fähigkeiten verzögert oder gestört werden und den Erfolg der Ablösung negativ beeinflussen (vgl. ebd., S. 83-84). In vielen Fällen können bei Menschen mit geistigen Behinderungen spezielle

Defizite oder Abweichungen in der Ausprägung der sogenannten „Ich-Bedürfnisse“ beobachtet werden. Unter anderem aus diesem Grund sind sie in der Regel auf die Unterstützung bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben und Ereignissen ihres Alltags oder der Kommunikation oder Umsetzung persönlicher Bedürfnisse angewiesen.

Nicht selten übernehmen Eltern oder Verwandte von Menschen mit geistiger Behinderungen tagtäglich einen hohen Versorgungsanteil ihres Kindes und treffen für sie jene vermeidlich „kleinen“ Entscheidungen, welche ihren Alltag beeinflussen. Aufgrund des individuell ausgeprägten Unterstützungsbedarfes der jungen Erwachsenen, findet der Prozess der elterlichen Ablösung und mit ihr verbundene Ereignisse und Anforderungen für Menschen mit geistiger Behinderung in der Regel unter besonderen, in vielen Fällen erschwerten, Bedingungen statt (vgl. Schultz, 2010, S.12). Für viele Heranwachsende mit geistiger Behinderung und ihre Familien stellt der Auszug von den Eltern daher ein herausfordernder und langwieriger Prozess dar (Vgl. Kehr, 2011).

6.4 Herausforderungen der Ablösung im Konstrukt der Familie

Der Prozess der Ablösung zwischen Eltern und Kind steht für die Familien häufig mit der Bewältigung verschiedener Aufgaben, Herausforderungen und neuen Entwicklungen in Verbindung, denen sich sowohl Eltern als auch die jungen Heranwachsenden mutig stellen müssen. Junge Menschen mit geistiger Behinderung stehen ebenso vor der Herausforderung, mit den neu gewonnenen Freiheiten während des Erwachsenwerdens umzugehen und diese Entwicklungsaufgabe der Ablösung erfolgreich zu bewältigen, wie auch ihre Eltern (vgl. Emmelmann; Heinrich, 2019, S. 11-13). Durch die Entwicklungen durch den Auszug des Kindes können sich die gewohnten Alltagsstrukturen, Routinen und die im Familienkonstrukt bestehenden Rollenverhältnisse verändern. Die Entwicklung des ganzen familiären Gefüges wird während des Ablösungsprozess demnach stark in seiner bisherigen Intaktheit beansprucht (vgl. Schultz, 2010, S. 10).

Das Konstrukt der Familie kann als eines der inklusivsten soziale System in einer Gesellschaft betrachtet werden (vgl. Klauß, 2015², S.13): *„Nirgends sonst gelingt es so oft, dass ganz unterschiedliche Menschen selbstverständlich zusammenleben, nicht nur der eigentlich noch völlig unfähige Säugling und – oft – auch die demente Großmutter, sondern auch Kinder mit schwersten Beeinträchtigungen. Sie wachsen nicht nur mit ihr und in ihr auf, sondern spielen dort oft eine sehr wichtige Rolle.“* (Klauß, 2015², S. 13). Bislang lässt sich im Rahmen der Erkenntnisse über die Lebens- und Wohnverhältnisse von Familien erwachsener Kinder mit geistiger Behinderung feststellen, dass die Majorität junger Menschen mit Behinderung in Deutschland bei ihrer Herkunftsfamilie, in der Regel in der Häuslichkeit der Eltern, wohnt und dieses auch nach dem Eintritt in das Erwachsenenalter nicht verlässt. Statistische Erkenntnisse zeigen auf, dass etwa die Hälfte aller volljähriger Menschen mit Behinderung(en), insbesondere mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung, bis ins fortgeschrittene Lebensalter im Bund ihrer Familie lebt. Der Hauptbetreuungsanteil der volljährigen Menschen wird dabei in der Regel insbesondere von den Mütter in der Familie übernommen (vgl. Reich,; Schäfers, 2021, S. 100). Doch aus welchen Gründen entscheiden sich viele der jungen Menschen und ihre Familien trotz der vermeidlich rechtlich besser geschützten Wohn- und Selbstbestimmungsrechte für Menschen mit Behinderung gegen ein eigenständiges Wohnen außerhalb ihres Elternhauses?

Trifft ein junger Mensch, ob mit oder ohne eine geistige Behinderung, die Entscheidung, den Schutz und die sicheren Gewohnheiten des Elternhauses gegen die Freiheiten des selbstständigen Wohnens einzutauschen, stehen Eltern und Kind vor einem erheblichen Bruch ihrer gewohnten Normalität. Tritt der Zeitpunkt im Leben von Eltern oder eines Elternteils ein, sich mit dem Auszug ihres Kindes aktiv auseinandersetzen zu müssen, stehen insbesondere Eltern junger, erwachsener Kinder mit geistiger Behinderung häufig einer Vielzahl verschiedener Fragen und Unsicherheiten entgegen. So stellt sich unter anderem die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt eines Auszugs, der passenden Wohn- und

Versorgungsform sowie welche Unterstützungssysteme benötigt werden. Zudem sehen sich viele Eltern dabei gefordert, einen persönlichen und angemessenen Umgang mit möglichen Zweifeln und Ängsten zu finden. Wie viel Freiheit und Selbstbestimmung kann dem eigenen Kind aufgrund der individuellen Einschränkungen gewährleistet werden? Welche kritischen Ereignisse werden während dieses Prozesses auf Eltern und Familie zukommen? (vgl. Wegschneider, 2011, S. 6-7).

Für junge Menschen mit einer geistigen Behinderung steht die Entscheidung, ihr Elternhaus zu verlassen, um selbstständig in einer erwachsen-gemäßen Wohnform zu leben, in der Regel mit dem tiefen Wunsch in Verbindung, Unabhängigkeit von der jahrelangen Hilfe und Teilhabe ihrer Eltern in jeglichen alltäglichen Bereichen ihres Lebens zu erlangen. Meinungsverschiedenheiten, Belastungen und möglicherweise daraus resultierenden Konflikten gehören zu wichtigen und notwendigen Faktoren einer gelingenden Gestaltung des Ablösungsprozesses von Kindern zu ihren Eltern (vgl. Emmelmann; Heinrich, 2019, S. 13-15). Beide Generationen sind während der emotionalen und äußeren Ablösung dabei gefordert, sich jenen besonderen und individuellen Herausforderungen im Verlauf dieses Prozesses zu stellen und sich aktiv mit möglichen Unsicherheiten und Ängsten auseinander zusetzen (vgl. Schultz, Ann-Kathrin, 2010, S. 9).

7 Unterstützungsmöglichkeiten des Ablösungsprozesses

Um all jene Veränderungen und unbekannte Erfahrungen bewältigen zu können, können eine verlässliche familiäre Beziehung und stabile emotionale Bindungen besonders zentrale Schlüsselfaktoren für die positive Gestaltung des Prozess der Ablösung aus dem Elternhauses einnehmen (vgl. Frankhauser; Arnold et al., 2015, S.1). Um die besondere Relevanz einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachleuten und Übergangsbegleiter*innen verdeutlichen zu können, wird im Folgenden zunächst ein besonderes Augenmerk auf die Perspektive der Eltern während des Ablösungsprozesses ihres jungen, erwachsenen Kindes gelegt. Anschließend werden unter Beachtung der

dargelegten Erkenntnisse eine Auswahl an Unterstützungsmöglichkeiten aufgeführt, welche die Ablösung und den Auszug aus dem Elternhaus eines jungen Menschen mit geistiger Behinderung sowie seine*ihre Eltern unterstützen können. Dabei stellt das primäre Ziel dieses Abschnittes weniger die Aufführung konkreter Handlungsmethoden dar, vielmehr wird unter Berücksichtigung der Besonderheit und Individualität eines jeden Menschen eine Zusammenfassung ablösungs-unterstützender Faktoren dargelegt, welche den Auszug in ein selbstbestimmtes Wohnen von Menschen mit Behinderung positiv unterstützen, ihre Selbstwirksamkeit fördern und dabei die individuellen Interessen, Lebenslagen und Bedürfnisse der jungen Menschen widerspiegeln sollen.

7.1 Umbau der Eltern-Kind-Beziehung

Ein Großteil der Eltern möchten ihr Kind auch nach dem Eintritt in das Erwachsenenalter bei der Bewältigung schwieriger Lebensphasen unterstützen. Häufig teilen insbesondere Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung die Vorstellung, es erfordere ihre lebenslange Bereitschaft, da ihr Kind ein ganzes Leben lang auf ihre Fürsorge angewiesen sei. Insbesondere der Schritt in das eigenständige Wohnen konfrontiert Eltern dabei häufig mit Ängsten und der Sorge, die Kontrolle über das Wohl ihres Kindes verlieren zu können. Dabei wird die Frage nach dem Auszug des Kindes für viele Eltern besonders durch eine Frage begleitet: *Was tut meinem Kind am besten?* (vgl. Klauß, 2015¹, S. 13-20).

Ein möglicherweise ausschlaggebender Aspekt einer gelingenden Begleitung junger Erwachsener auf ihrem Weg des Heranwachsens zu einem eigenständig und selbstbestimmt lebenden erwachsenen Menschen findet sich auch in den Händen ihrer wichtigsten Wegbegleiter*innen: ihren Eltern (vgl. ebd., S. 13-20).

„Eltern behinderter Kinder müssen gesellschaftliche Versäumnisse bei der Inklusion kompensieren. Sie dafür zu bewundern, hilft ihnen wenig.“
(Zimmermann, 2021, o.S.).

Die Ungewissheit einer neuen Lebensumgebung stellt nicht nur die jungen Menschen selbst vor die Herausforderung, ihren eigenen Weg in die Selbstständigkeit zu finden. Auch die Eltern stehen vor der Herausforderung die Ablösung ihres Kindes zu bewältigen (vgl. Klauß, 2015¹, S. 13-20). Doch welche Faktoren erschweren den Ablöseprozess des Kindes aufseiten der Eltern?

Der in einigen Fällen hohe bis sehr hohe Unterstützungsbedarf von Menschen mit geistigen Behinderungen erfordern in der Regel eine besondere Fürsorgebereitschaft. Mit einer jahrelangen Betreuung und Pflege des eigenen Kindes bis in das Erwachsenenalter entwickeln viele Eltern das Gefühl einer besonderen Verantwortlichkeit für das Wohlergehen ihres Kindes. Unter anderem aus diesem Grund findet der als partnerschaftlich zu beschreibende und für das Erwachsenenalter charakteristische Wandel der gewohnten Eltern-Kind-Beziehung in einigen Fällen nicht gleichermaßen in inklusiven Familien statt, wie in Familien ohne ein Kind mit geistiger Behinderung. Häufig akzeptieren Eltern im Laufe der Zeit, dass ihr Kind aufgrund seiner*ihrer Behinderung abhängig von ihnen ist. Aufgrund der sich über meist viele Jahre hinweg etablierten Abhängigkeitsbeziehung junger Erwachsener zu ihren Eltern, sind beide Generationen auch nicht so stark gefordert, sich in ihren Gewohnheiten und Beziehungsdynamiken verändern zu müssen. Dieser Zustand kann die Ablösung für beide Seiten, Eltern und Kind, erschweren. In Sorge um die „Vulnerabilität“ und des meist hohen Unterstützungsbedarfes ihres Kindes streben viele Eltern nach einem möglichst hohen Maß an Mitbestimmung und Kontrolle. Insbesondere, wenn ein junger Mensch aufgrund einer besonders schweren Einschränkungen seine*ihre Wünsche vermeintlich nicht komplett eigenständig entscheiden oder kommunizieren kann, fühlen sich Eltern in vielen Fällen gefordert, die Bedürfnisse und Wünsche ihres Kindes bestmöglich zu vertreten – so auch, bei der Wahl einer Wohnform außerhalb des Elternhauses (vgl. ebd., S. 13-20).

In der Regel wird die Entscheidung einer passenden Wohnform stark durch die persönlichen Erfahrungen sowie mögliche Vorurteile der Eltern beeinflusst. Unter anderem der medial vermehrt diskutierte Pflegenotstand schürt die Angst, das Kind könne außerhalb der privaten Fürsorge möglicherweise vernachlässigt, anstatt unterstützt werden (vgl. ebd., S. 13-20). Dabei spielt häufig insbesondere die Sorge der Eltern eine entscheidende Rolle, die Ablösung durch den Auszug des Kindes könnte diesem potenziell eher schaden als guttun (vgl. Stamm, 2009). Eltern werden von der Sorge begleitet, sich nie wirklich sicher sein zu können, ob beispielsweise eine professionelle Assistenz, die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes ebenso berücksichtigen und fördern kann, wie sie selbst es. Kinder mit einer Behinderung nehmen in vielen Fällen einen zentralen Inhalt im Leben ihrer Eltern ein. Mit der Ablösung und dem Auszug ihres Kindes stehen diese vor der Herausforderung, ihre gewohnten Lebensstrukturen, Routinen sowie Beziehungen neu zu gestalten. Dabei sind Eltern sowohl dabei gefordert, ihre eigene Rolle als Individuum sowie auch ihren Alltag neu kennenzulernen und möglicherweise ambivalente Gefühle zu bewältigen (vgl. Klauß, 2015¹, S. 13-20).

In den meisten Fällen übernehmen die Eltern die aktive Rolle der Einleitung und Organisation des Auszugs ihres geistig behinderten Kindes. Aufgrund ihres mehrheitlich hohen Verantwortungsbewusstseins wollen betroffene Eltern es häufig vermeiden, ihren Mitmenschen zur Last zu fallen. Des Weiteren ist auch das Vertrauen in das Unterstützungs- und Solidarsystem für Menschen mit Behinderung häufig geschwächt, beispielsweise durch den gegenwärtigen Diskurs des akuten Pflegenotstandes. In fachlichen Diskurswelten wird sich für die Selbstbestimmtheit für Menschen mit geistiger Behinderung im Wohnen ausgesprochen. Insbesondere, in sozialen Fachbereichen, wie der Geistigbehindertenpädagogik, Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder der Heil-/ Sonderpädagogik, wird ein selbstbestimmtes Wohnen gezielt angestrebt und pädagogisch gefördert. Trotz dessen gilt es in unserer Gesellschaft noch immer nicht als Normalität, dass ein Mensch mit geistiger Behinderung selbstständig wohnt. Jener Prozess, welcher für

einen Großteil unserer Gesellschaft als selbstverständlich wahrgenommen wird, dass junge erwachsene Kinder das Heim ihrer Eltern verlassen und an einem anderen Ort wohnen, stellt für Familien und insbesondere Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung durchaus vor besondere Probleme und Krisen (vgl. ebd., S. 13-20).

Als besonders problematisch kann dabei die Erkenntnis betrachtet werden, dass Eltern und Familienangehörige junger Heranwachsender mit Behinderung sich häufig unzureichend über Beratungs- oder Unterstützungsangebote sowie die verschiedenen Wohnformen informiert fühlen. Dabei wünscht sich ein Großteil der Eltern und Familienangehöriger heranwachsender Kinder mit geistigen Behinderungen mehr Hilfe und angepasste Unterstützungsangebote, um ihr Kind sicherer bei dem Schritt in das eigenständige Wohnen unterstützen zu können. Aufgrund verschiedener Faktoren, wie unter anderem zu hoher Kosten oder einem Mangel ortsnaher Angebote, nehmen viele Eltern von Kindern mit Behinderung weder professionelle Beratungs- noch aktive Unterstützungsangebote in Anspruch. Dabei konnten Befragungen aufzeigen, dass Familien, welche bereits eine oder mehrere ambulante Beratungs- oder Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen haben, beispielsweise durch professionelle Dienstleistungsträger der Behindertenhilfe, sich deutlich eher für eine Wohnform außerhalb des eigenen Heims für ihr Kind entscheiden, als jene Familien welche keine Unterstützungsangebote nutzen (vgl. Reich,; Schäfers, 2021, S. 100-101).

Es kann festgehalten werden, dass der Wunsch nach einem selbstständigen Wohnen junger Erwachsener mit geistiger Behinderung durchaus zu Spannungen innerhalb des elterlichen Bedürfnisses der Fürsorge und somit auch Raum für diverse und komplexe Unsicherheiten und besondere Interessenskonflikte eröffnet (vgl. Klauß, 2015¹, S. 37-42). Bereits Johann Wolfgang von Goethe wusste zu seiner Zeit: *„Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.“* (Johann Wolfgang von Goethe, zitiert nach Engelmann; Greving, 2019, S.11.)

Eltern sind während der kritischen Lebensphase der räumlichen Ablösung besonders gefordert, sich trotz jener Unsicherheiten und Ängste aktiv und bewusst für die Ablösung und den Auszug ihres erwachsenen Kindes zu entscheiden (vgl. Klauß, 2015¹, S. 10-16). *„Bei behinderten Menschen geht es in der Regel nicht um ein Loslassen, sondern um ein aktives Weggeben“* (Klauß, 2015¹, S. 44). Bei der Gestaltung dieses Ablösungsprozesses soll nicht etwa die Bindung zwischen Eltern und ihrem Kind aufgelöst, sondern vielmehr eine zunehmende Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der jungen Erwachsenen ganz nach dem Grundsatz: „Autonomie in Verbundenheit“ (Klauß, 2015¹, S. 15) ermöglicht und gefördert werden (Vgl. Klauß, 2015¹, S. 10-16).

7.2 Implikationen für die Praxis

Um den gegenwärtigen Zustand für inklusive Familien und ihre erwachsenen Kinder langfristig verbessern und ihre besondere Lebenslage unterstützen zu können, bedarf es einer besonderen pädagogischen Aufmerksamkeit. Insbesondere im Hinblick auf die benannten Besonderheiten innerhalb der Beziehungsdynamik von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Eltern wird die zentrale Relevanz einer ganzheitlichen und familienorientierenden Gestaltung des Ablösungsprozesses deutlich (vgl. Klauß, 2015¹, S. 40-49).

Dem Werteverständnis der Sozialen Arbeit zufolge kommt dem Recht auf Selbstbestimmung und der Entfaltung der Individualität eine besondere Relevanz zu. Insbesondere unter diesem Hintergrund zählen Menschen mit Behinderung zu einer der diversen Zielgruppen der professionellen Sozialen Arbeit. Es liegt somit im Rahmen ihrer Aufgabe und Verantwortung, das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstermächtigung ausleben und realisieren zu können und die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit und Freiheit zu gewährleisten (vgl. Omlor, 2023, S.3). Professionelle Übergangsbegleiter*innen und Fachleute, wie unter anderem Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen Inklusion- und Förderpädagog*innen oder Heilpädagog*innen, können Familien positiv dabei unterstützen, mögliche Hürden und Ängste während des

Ablösungsprozesses zu bewältigen, Bedürfnisse offen zu kommunizieren sowie die individuellen Ressourcen der Beteiligten während des Ablösungsprozesses anzuwenden und stärken zu können, um somit schrittweise die Selbstbestimmung der jungen Erwachsenen zu fördern und auf ihrem Weg in das selbstständige Wohnen vorzubereiten und zu begleiten (vgl. Klauß, 2015¹, S. 40-49).

7.2.1 Kooperation zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften

Um die jungen Erwachsenen bei der Umsetzung ihres Selbstständigkeitswunsches unterstützen sowie ihre Eltern bei der Bewältigung möglicher Unsicherheiten und Ängste im Rahmen des neuen Lebensabschnittes bestmöglich begleiten zu können, bedarf es einem möglichst bedürfnisorientierten und familiennahen Unterstützungs- und Leistungsangebot, welches sich besonders an den individuellen Bedingungen junger Erwachsener mit geistiger Behinderung und ihre Familien richtet. Ein wichtiger Faktor der Übergangsgestaltung ist es daher, die individuellen Potenziale der Familie als Ressource zu betrachten und diese in die Gestaltung pädagogischer Unterstützungsmaßnahmen aktiv einzubeziehen. Die besondere Dynamik in inklusiven Familien ist dabei als Orientierungslinie für eine professionelle Unterstützung zu betrachten. Fachkräfte und Übergangsbegleiter*innen können die familiären Gewohnheiten, wie Rituale oder Tagesstrukturen, bei der Gestaltung ihrer pädagogischen Unterstützungsleistungen nutzen und sind dabei sogar angehalten diese Gewohnheiten gezielt zu fördern und in ihren Methoden aufzugreifen, wann immer dies gewünscht ist. So kann während des von diversen Unsicherheiten und Veränderungen geprägten Ablösungsprozesses ein Gefühl der Sicherheit geschaffen werden. Dabei kann eine, den Bedürfnissen der jungen Erwachsenen entsprechende, Form der Unterstützung oder Beteiligung durch wohnbezogenen Unterstützungsleistungen, beispielsweise in den Wohnräumen selbst oder aber als Form einer zusätzlichen Unterstützungsleistung, Hürden im Alltag ausgleichen und eine individuelle Unterstützung bieten (vgl. Stamm, 2009).

Der Schlüssel zu einer positiv gestalteten Ablösung von Eltern und Kind liegt in den meisten Fällen nicht in einem konkreten pädagogischen Leistungsangebot oder einer speziellen Methodik. Vielmehr sind es viel Zeit, Offenheit sowie individuell ausgerichtete und bedürfnisorientierte Unterstützungsangebote, welche den Weg der Ablösung und den Schritt in das eigenständige Wohnen bestmöglich für Eltern und Kind unterstützen können (vgl. Stamm, 2009). Um eine vertrauensvolle, von gegenseitigem Verständnis begleitete Zusammenarbeit zwischen allen, während des Übergangs der involvierten, Personen entwickeln zu können, stellt ein regelmäßig stattfindender und offener Austausch zwischen Fachkräften, den jungen Erwachsenen selbst und ihren Eltern eine elementare Grundvoraussetzung dar. So können gemeinsame Ziele und deren Umsetzung auf Augenhöhe kommuniziert werden. Dabei tragen Fachkräfte die besondere Verantwortung, sowohl die jungen Erwachsenen selbst als auch ihre Eltern dabei zu ermächtigen, an der Gestaltung des Überganges aktiv teilhaben und einander unterstützen zu können (vgl. Klauß, 2015¹, S. 46-49). Gezielte Unterstützungsangebote, wie Selbsthilfetreffen unter Eltern, biografische Übungen oder wie Zukunftskonferenzen bieten einen niedrigschwelligen Raum des Austauschs zwischen Eltern, Fachkräften sowie den jungen Erwachsenen (vgl. Klauß, 2015¹, S. 20).

Um den Ablösungsprozess positiv einzuleiten, können Begleiter*innen diesen schrittweise angehen oder vorab erproben. Das schrittweise Einüben der Ablösung kann sowohl den jungen Heranwachsenden selbst auch ihren Eltern dabei helfen, persönliche Grenzen und Unsicherheiten in einem individuell angepassten Tempo auszutesten und mögliche Ängste und Schwierigkeiten im Hinblick auf den neuen Lebensabschnitt schrittweise zu bewältigen. Da der Ablösungsprozess in der Regel in Verbindung mit der Teilhabe und Zugehörigkeit an diversen gesellschaftlichen und sozialen Systemen zu betrachten ist, gilt eine funktionierende Inklusion in den sozialen Räumen und Systeme der jungen Menschen mit geistiger Behinderung als eine besonders relevante und ausschlaggebende Bedingung für eine erfolgreiche Bewältigung des

Ablösungsprozesses (vgl. Klauß, 2015¹, S. 79-82). Sozialpädagogische Fachkräfte können den jungen Menschen dabei durch ihre berufliche Erfahrung und interdisziplinären Netzwerke den Zugang zu neuen Erfahrungswelten öffnen (vgl. Wegschneider, 2011, S. 98).

7.2.2 Aktivierung und Förderung der Selbstbestimmung

Bei der praktischen Gestaltung der Ablösung und des Übergangs in ein selbstbestimmtes Wohnen sind Fachkräfte und Übergangsbegleiter*innen insbesondere dabei gefordert, die besonderen Bedürfnisse junger Menschen mit geistiger Behinderung bei der Umsetzung der pädagogischen Angebote zu beachten (vgl. Klauß, 2015¹, S. 12-20).

Ein besonders wichtiges Element einer positiven Gestaltung des Ablösungsprozesses setzt in vielen Fällen voraus, dass Eltern sowie involvierte Familienangehörige, beispielsweise Geschwister, ermutigt werden, die Teilhabe des jungen, erwachsenen Kindes innerhalb dessen eigener sozialer Umwelt zu fördern. Um die Ablösung der Eltern auch langfristig zu bewältigen, ist es von besonderer Bedeutung, die jungen Erwachsenen dabei zu unterstützen, so viel Selbstbestimmung in ihrem Alltag zu gewinnen wie möglich. Ein erster Schritt dahin, die jungen Menschen aktiv auf ihrem Weg zu mehr Selbstständigkeit und sozialer Teilhabe zu begleiten, stellt die aktive Auseinandersetzung des jungen Menschen selbst, mit den eigenen Interessen, Vorlieben oder Wünschen dar. So kann gemeinsam herausgefunden werden, ob beispielsweise ein Hobby oder eine Freizeitbeschäftigungsmöglichkeit gefunden werden kann, welche die Interessen des jungen Menschen widerspiegelt. Eine regelmäßige Aktivität außerhalb des zu Hauses oder der Wohneinrichtung, ganz ohne die Eltern, kann erheblich dazu beitragen, die soziale Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Findet sich der junge Mensch schrittweise in die neuen Strukturen ein, kann er*sie ihre*seine sowohl neue Sozialräume erforschen als auch in Interaktion mit anderen Menschen und Gleichaltrigen treten (vgl. Klauß, 2015¹, S. 13-20).

Das soziale Netz der jungen Menschen spielt eine besonders wichtige Rolle während des Prozesses hin zu einem eigenständigen Leben und Wohnen. Der Aufbau neuer sozialer Beziehungen und den Kontakt zu Gleichaltrigen können dem jungen Menschen dabei helfen, wertvolle Erkenntnisse über die persönliche Identität zu gewinnen. Der soziale Austausch zu Menschen verschiedenster Herkunft, Lebensverhältnissen, Interessen und Ressourcen kann dazu anregen, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu hinterfragen: *wie möchte ich leben? Wo möchte ich wohnen? Möchte ich allein wohnen oder mit anderen Menschen zusammen? Brauche ich Unterstützung dabei und wenn ja, bei welchen Dingen genau?* Eine möglichst inklusive Lebens- und Freizeitgestaltung setzt ihre Ziele darin, die Autonomie und Selbstbestimmung der jungen Menschen zu fördern und dem jungen Menschen Möglichkeiten und Wege dafür offenzuhalten, selbstständig und eigenmächtig all jene Schritte mutig anzugehen, welche eine positive Gestaltung des Übergangs begünstigen (vgl. Klauß, 2015¹, S. 12-14).

Fühlen sich die jungen Menschen in der neuen Umgebung wohl, können all jene Faktoren schrittweise das Selbstbewusstsein der jungen Erwachsenen aufbauen und auf den Schritt in das selbstständige Wohnen vorbereiten. Sowohl das Aufrechterhalten eines stabilen sozialen Netzwerks und neuen Freundschaften oder Beziehungen benötigt ebenso viel Zeit und Flexibilität als auch die Gestaltung einer individuell angepassten und sich nachhaltig etablierenden Alltags- und Freizeitgestaltung (vgl. Klauß, 2015¹, S. 12-20).

8 Fazit

Mit Hinblick auf die facettenreichen Faktoren des Ablösungsprozesses junger Erwachsener mit geistiger Behinderung kann festgehalten werden, dass der Auszug aus dem Elternhaus einen bedeutsamen Entwicklungsschritt darstellt. Sowohl die jungen Heranwachsenden selbst als auch ihre Eltern können jedoch langfristig von einem gelungenen, positiv gestalten Ablösungsprozess profitieren (vgl. Klauß, 2015¹, S. 20). Entgegen diverser gesellschaftlich verankerter Vorurteile, sind viele

Menschen mit geistiger Behinderungen sehr wohl in der Lage, ihren Alltag im Leben als junge*r Erwachsene*r selbstständig zu bewältigen, Bedürfnisse kommunizieren sowie persönliche Zukunftswünsche und Perspektiven gestalten zu können (vgl. Aktion Mensch e.V., 2023³). Jedoch verweist die Bachelorarbeit auch auf diverse Faktoren und Besonderheiten inklusiver Familien, welche die Ablösung für den jungen Menschen und seine*ihre Eltern erschweren können (vgl. Klauß, 2015¹, S. 20).

Jeder Mensch, unabhängig der Schwere seiner*ihrer geistigen Beeinträchtigung, sollte alle Möglichkeiten und Unterstützungen erfahren dürfen, welche es zur Umsetzung seines*ihres Grundrechts auf Selbstbestimmung benötigt. Noch immer wird es einem Großteil der Menschen mit Behinderung unterstellt, sie während aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht fähig genug, selbstständig über ihr Leben entscheiden zu können (vgl. Lamers; Musenberg, 2021, S. 262).

Insbesondere Eltern junger, erwachsener Kinder mit geistiger Behinderung können jedoch von einer individuellen Unterstützung durch niedrigschwellige und vertrauensbildende Beratungs- und Bindungsangebote profitieren. Pädagogische Fachkräfte und soziale Institutionen sind besonders dabei gefordert, die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten familienorientiert und nach den individuellen Bedürfnissen der Klient*innen zu gestalten. Ein besonders zentraler Baustein einer vertrauensvollen Kooperation findet sich dabei in einer empathischen und offenen Kommunikation wieder, welche die Ablösungsbedürfnisse und Unsicherheiten aller Beteiligten wahrnimmt und Raum für eine flexible Angebotsvielfalt bietet (vgl. Klauß, 2015¹, S. 20).

Junge Menschen mit geistiger Behinderung benötigen die Chance, all jene Schritte so selbstbestimmt und eigenständig wie möglich bewältigen zu können, welche eine erfolgreiche Ablösung und Autonomiebildung begünstigen. Dies fordert insbesondere einen gleichberechtigten Zugang zu allen sozialen Bereichen innerhalb der Gesellschaft, um neue Erfahrungswelten erkunden und soziale Netzwerke bilden zu können (vgl. Klauß, 2015¹, S. 20).

Um eine gleichberechtigte und nachhaltig gestaltete Entfaltungsvielfalt und Lebensqualität für Menschen mit geistigen Behinderungen erreichen zu können, bedarf es einem erweiterten politischen sowie auch allgemein gesellschaftlichen Umdenkens (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., o.J¹).

Noch immer fehlt es in einem Großraum der Bundesrepublik an nachhaltigen und inklusiv gestalteten Wohnformen und Unterstützungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familien, welche nach dem Wunsch und Bedürfnis der Selbstbestimmung gestaltet werden (vgl. Aktion Mensch e.V., o.J.¹). Unter anderem aus diesen Gründen besteht eine wesentliche Aufgabe der Sozialpolitik sowie ihrer sozialen Institutionen und gemeinnützigen Trägern darin, alle Mitglieder der Gesellschaft verstärkt dahingehend zu ermächtigen und zu bestärken, ihr Leben nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch frei und selbstbestimmt gestalten und ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen nach wählen zu können, wie und wo sie wohnen möchten. Denn wer sein Leben nicht frei und selbstbestimmt führen darf, wird niemals eine Perspektive dafür entwickeln können, Verständnis, Wertschätzung und Akzeptanz gegenüber anderen Lebensformen zu empfinden (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., o.J¹).

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(o.J.¹): 11 Vorurteile über Inklusion – wir machen Schluss damit! o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/11-vorurteile-ueber-inklusion>, verfügbar am 02.11.2023).

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(o.J.²): Menschen mit Behinderung. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/menschen-mit-behinderung>, verfügbar am: 09.11.2023).

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(2022): Persönliche Assistenz. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/selbstbestimmt-leben/assistenz.php>, verfügbar am: 07.11.2023).

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(2023¹): Selbstbestimmt Wohnen. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/selbstbestimmt-leben/selbstbestimmt-wohnen.php>, verfügbar am: 07.11.2023).

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(2023²): Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention und was soll sie bewirken? o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/un-behindertenrechtskonvention>, verfügbar am: 10.11.2023).

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(o.J.): Welche Wohnformen gibt es für Menschen mit Behinderung? Ein Überblick. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/wohnen/hintergrundwissen/welche-wohnformen-gibt-es-fuer-menschen-mit-behinderung>, verfügbar am: 04.11.2023.)

Aktion Mensch e.V. (Hrsg.)(2023³): Wenn das Kind von zuhause auszieht. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.familienratgeber.de/lebensphasen/familie-freizeit/kind-mit-behinderung-zieht-aus.php>, verfügbar am: 07.11.2023.)

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Hrsg.)(2017): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. S. 17-18 (online veröffentlicht unter https://www.gender-und-diversity.fau.de/files/2020/05/un_brk_deutsch.pdf, verfügbar am: 08.10.2023).

Bodenschwingsche Stiftungen Bethel (Hrsg.)(o.J.): Wohnen selbstbestimmt! o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.bethel-regional.de/wohnen-selbstbestimmt.html>, verfügbar am: 08.10.2023).

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)(Hrsg.)(2022): BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022 Berichtsjahr 2020. S. 6-9 (online veröffentlicht unter https://www.lwl.org/spur-download/bag/Bericht_2020_final.pdf, verfügbar am: 05.11.2023).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.)(2016): Bundesteilhabegesetz (online veröffentlicht unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/Bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz.html>, verfügbar am: 22.09.2023).

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Hrsg.)(o.J.): Wohnen – wo und wie ich will. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/wohnen-wo-und-wie-ich-will>, verfügbar am: 04.11.2023).

Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Leistungen zur Sozialen Teilhabe. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323704/leistungen-zur-sozialen-teilhabe/>, verfügbar am 12.11.2023).

Daßler, Henning (2021): Das Bundesteilhabegesetz als gesetzlicher Rahmen zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. In: Kolhoff, Ludger (Hrsg). Management der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. [E-Book]. Wiesbaden: Springer. S. 4 (online veröffentlicht unter <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-32572-5>, verfügbar am: 12.11.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.)(o.J.¹): Artikel 1 UN-BRK (Zweck)/Article 1 CRPD (Purpose). o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-1-un-brk>, verfügbar am: 30.09.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.)(o.J.²): Die UN-Behindertenrechtskonvention. O.S. (online veröffentlicht unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>, verfügbar am 12.11.2023).

Deutsches Institut für Menschenrecht (Hrsg.)(2021): Selbstbestimmtes Wohnen mit Behinderung. Bericht zum Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK im Saarland. S. 27 (online veröffentlicht unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Selbstbestimmtes_Wohnen_im_Saarland.pdf, verfügbar am 13.11.2023).

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (Hrsg.)(o.J.¹): Kampagne Mensch du hast Recht. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.der-paritaetische.de/presse-und-kampagnen/mensch-du-hast-recht/recht-auf-selbstbestimmung/>, verfügbar am: 20.10.2023).

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (Hrsg.)(o.J.²): Wohnen und soziale Teilhabe. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.der-paritaetische.de/themen/gesundheits-teilhabe-und-pflege/teilhabe/bundesteilhabegesetz/wohnen-und-soziale-teilhabe/>, verfügbar am: 05.11.2023).

Emmelmann, Ingo; Greving, Heinrich (2019). Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Eltern: Vom Ablösekonzept zum Freiraumkonzept. 1. Auflage ed., Praxis Heilpädagogik Konzepte und Methoden. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. S. 11-15.

Engelmeyer, Elisabeth (2005): Das eigene Leben in die Hand nehmen. Mitglieder der People-First-Bewegung erzählen über Selbstbestimmung von „behinderten“ Menschen. [E-Book]. Kassel: Kassel University Press GmbH. S. 6 (online veröffentlicht unter <https://www.uni-kassel.de/ub/?id=39129&h=9783899581799>, verfügbar am: 12.11.2023).

Fornfeld, Barbara (2020): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. [E-Book] 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 22 (online verfügbar unter https://www.google.de/books/edition/Grundwissen_Geistigbehindertenp%C3%A4dagogik/SGjoDwAAQBAJ?hl=de&gbpv=1, verfügbar am 13.11.2023).

Fankhauser, I.; Arnold, A., Colella, L. (2015): Ablösung von der Familie bei Kindern mit Beeinträchtigung. S. 1 (online veröffentlicht unter <https://insieme-zuerich.ch/wp-content/uploads/2018/09/Abloesungsprozesse-Handout.pdf>, verfügbar am: 30.10.2023).

Groenemeyer, Axel (2016): Soziale Praxis - Institutionen - Diskurse - Erfahrung: Behinderung im Problematisierungsprozess. S. 150-151 (online veröffentlicht unter

[https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/44795/ssoar-soziprobleme-2014-2-groenemeyer-Soziale Praxis - Institutionen -.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/44795/ssoar-soziprobleme-2014-2-groenemeyer-Soziale%20Praxis%20-%20Institutionen%20-.pdf), verfügbar am: 11.11.2023).

Lebenshilfe e.V. RV Oschatz (Hrsg.) (o.J.): Ein gemeinsames Zeichen für Inklusion ! Oschatzer Lebenshilfe hat am 23.08.2023 zweiten Inklusionslauf im O-Schatz-Park veranstaltet (online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe-oschatz.de>, verfügbar am 18.11.2023).

Huygen, Hilling (o.J.): Stattdessen. In: Lebenshilfe e.V. RV Oschatz (Hrsg.) (o.J.): Ein gemeinsames Zeichen für Inklusion ! Oschatzer Lebenshilfe hat am 23.08.2023 zweiten Inklusionslauf im O-Schatz-Park veranstaltet (online veröffentlicht unter <https://www.lebenshilfe-oschatz.de>, verfügbar am 18.11.2023).

Hirschberg, Marianne (2022): Das relationale Modell von Behinderung. In: Waldschmidt, Anne (Hrsg.) Handbuch Disability Studies. Wiesbaden: Springer. S. 96.

Jacobson, Edith (1964): Das Selbst und die Welt der Objekte (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft). Übersetzt von Klaus Kennel. 6. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 173.

Kehr, David (2011): Ablösung vom Elternhaus. Der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.down-kind.de/2011/08/23/ablosung-vom-elternhaus-der-ubergang-von-menschen-mit-geistiger-behinderung-in-das-wohnen-auserhalb-des-elternhauses-in-der-perspektive-ihrer-eltern/>, verfügbar am: 29.10.2023).

Klauß, Theo (2015)¹: Menschen mit geistiger Behinderung – Ablösung vom Elternhaus. S. 1-82 (online veröffentlicht unter [https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/wp/wp-klauss/Ab%C3%B6sung von Eltern bei Menschen mit geistiger Behinderung Winnenden 2015.pdf](https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/wp/wp-klauss/Ab%C3%B6sung_von_Eltern_bei_Menschen_mit_geistiger_Behinderung_Winnenden_2015.pdf), verfügbar am: 15.10.2023).

Klauß, Theo (2015)²: Mit euch doch nicht, oder? Teilhabe und Inklusion von Menschen mit hohem und komplexem Hilfebedarf. S. 1-19 (online veröffentlicht unter [https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/wp/wp-klauss/Inklusion und Teilhabe von Menschen mit hohem Unterst%C3%BCtzungsbedarf Klau%C3%9F Meckenbeuren 2015.pdf](https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/wp/wp-klauss/Inklusion_und_Teilhabe_von_Menschen_mit_hohem_Unterst%C3%BCtzungsbedarf_Klau%C3%9F_Meckenbeuren_2015.pdf), verfügbar am: 15.10.2023).

Klauß, Theo (o.J.): Selbstbestimmung als Leitidee der Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. S. 1 (online veröffentlicht unter https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/user_upload/wp/klauss/Selbstbestimmung.pdf, verfügbar am: 24.10.2023).

Klauß, Theo (2005): Selbstbestimmung als sinnvolles Leitmotiv einer anwendungsorientierten Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung – ein Paradigmenwechsel? S. 1-8 (online veröffentlicht unter https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/user_upload/wp/klauss/Selbstbestimmung_und_Forschung_DIFGB_05.pdf, verfügbar am: 10.11.2023).

Kock, Greta Katharina (2016): Menschen mit geistiger Behinderung als Thema in der Kinderliteratur Über Behinderung. Vorurteile und dessen Inszenierung in Bilderbüchern. S. 4. Bachelorarbeit. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Fakultät Wirtschaft und Soziales (online veröffentlicht unter https://reposit.haw-hamburg.de/bitstream/20.500.12738/7337/1/Kock_Greta_Katharina_BA_2_016_05_12.pdf, verfügbar am: 30.10.2023).

Köbsell, Swantje (2023): Behinderung – was ist das eigentlich? o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/521026/behinderung-was-ist-das-eigentlich/>, verfügbar am 13.11.2023).

Lamers, Wolfgang; Musenberg, Oliver; Sansour, Teresa (Hrsg.)(2021): Qualitätsoffensive· Teilhabe von erwachsenen Menschen mit schwerer Behinderung. Grundlagen für die Arbeit in Praxis, Aus- und Weiterbildung. Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung. [E-Book]. Band 4. Bielefeld: wbv Publikation. S. 262 (online veröffentlicht unter https://books.google.de/books?id=97CgEAAAQBAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false , verfügbar am: 12.11.2023).

Lorenz, Jasmin (2008): Autismus im frühen Erwachsenenalter – Ein Konzept zur Ablösung vom Elternhaus. S. 83-84. Inaugural-Dissertation. Universität Regensburg, Fachbereich Psychologie (online veröffentlicht unter https://epub.uni-regensburg.de/12086/1/Diss.Vers.4_ende.pdf, verfügbar am: 30.10.2023).

Masuhr, Lilian (2012): Zur Geschichte des Umgangs mit Behinderung. o.S. (online veröffentlicht unter <https://leidmedien.de/geschichte/zur-geschichte-des-umgangs-mit-behinderung/#SnippetTab>, verfügbar am: 09.10.2023).

Münch, Ursula (2006): Transitionen zwischen Familie, KiTa und Schule (o.S.) (online veröffentlicht unter <https://www.bildungsserver.de/innovationsportal/bildungsplusartikel.html?artid=503>, verfügbar am: 07.11. 2023).

Noll, Sebastian; Wiesemann, Sarah (2023): Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/521320/wohnen-fuer-menschen-mit-behinderung/>, verfügbar am: 22.09.2023).

Omlor, René (2023): Einführung in die Soziale Arbeit. Buntrock, Matthias; Peinemann, Katharina (Hrsg.). Grundwissen Soziale Arbeit. Grundlagen, Methoden und Arbeitsfelder. Wiesbaden: Springer. S. 3 (online veröffentlicht unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-39707-4>, verfügbar am 13.11.2023).

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ (Hrsg.)(o.J.): Fachleistung der Eingliederungshilfe. Soziale Teilhabe. o.S. (online veröffentlicht unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/betreuungswesen/soziale-teilhabe/>, verfügbar am: 08.11.2023).

Quenzel, Gudrun; Hurrelmann Klaus (2022): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 14. Überarbeitete Auflage. Diewald, Martin; Hurrelmann, Klaus (Hrsg.). Weinheim Basel: Beltz Juventa Verlag. S. 23-26.

Reich, Katrin; Schäfers Markus (2021): Lebensqualität und Lebensperspektiven von Familien mit behinderten Angehörigen im Erwachsenenalter. Ergebnisse des Projekts „Familien.Stärken“. S. 100-106 (online veröffentlicht unter https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Zeitschrift_Teilhabe/Teilhabe_3_2021_S100-106_REICH_SCHAEFERS_Lebensqualitaet-und-Lebensperspektiven.pdf, verfügbar am: 07.11.2023).

Resch, Franz (2016): Identität und Ablösung – Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz. S. 173 (online veröffentlicht unter https://web.archive.org/web/20200212105814id_/https://sanp.ch/journalfile/view/article/ezm_sanp/en/sanp.2016.00411/3d0381da20502affbaaf94c1f9aef6cfe392cea9/sanp_2016_00411.pdf/rsrc/jf, verfügbar am: 30.10.2023).

Schulz, Ann-Kathrin (2010): Ablösung vom Elternhaus. Der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in das Wohnen außerhalb des Elternhauses in der Perspektive ihrer Eltern Eine qualitative Studie. S. 10-13 (online veröffentlicht unter https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Shop/Buecher/Abloesung_vom_Elternhaus.pdf, verfügbar am: 29.10.2023).

Schwiecker, Alexandra (2017): Die Gestaltung des Übergangs von der Kita in die Grundschule. Ein Theorie-Praxis-Vergleich. S. 3-4. Bachelorarbeit. Hochschule Magdeburg-Stendal. Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften (https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/13380/1/BA_SchwieckerA_final.pdf, letzter Zugriff: 07.11.2023).

Stamm, Christof (2009): Erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Elternhaus – Zur Situation von Familien, in denen erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung leben – eine empirische Studie im Keis Minden-Lübbecke. o.S. (online veröffentlicht unter <https://www.eurobuch.de/buch/isbn/9783934963184.html>, verfügbar am: 10.11.2023).

Stöppler, Reinhilde (2017): Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. 2., aktualisierte Auflage. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag. S. 16-17.

Wegschneider, Karin (2011): Auszug aus dem Elternhaus bei Menschen mit geistiger Behinderung Fördernde und hemmende Faktoren. S. 6-98. Magisterarbeit. Universität Wien. Fachrichtung Bildungswissenschaft (online verfügbar unter <https://services.phaidra.univie.ac.at/api/object/o:1273179/get>, verfügbar am 14.11.2023).

Wüllenweber, Ernst; Theunissen, Georg; Mühl, Heinz (Hrsg.)(2006): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. S. 111-128.

Zerbe, Simone (2020): Der erwachsene Mensch mit geistiger Behinderung im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung am Beispiel des Zusammenlebens mit den Eltern. S. 9. Bachelorarbeit. Hochschule Mittweida. Fakultät Soziale Arbeit (online veröffentlicht unter https://monami.hs-mittweida.de/frontdoor/deliver/index/docId/12549/file/Zerbe_Simone-CD.pdf, verfügbar am: 30.10.2023).

Zimmermann, Bárbara (2021): *Bewunderung und Mitleid? Was sich Eltern behinderter Kinder wirklich wünschen o.S.* (online veröffentlicht unter <https://dieneuenorm.de/gesellschaft/was-sich-eltern-behinderter-kinder-wirklich-wuenschen/>, verfügbar: 15.10.2023).

Rechtsquellen:

SGB IX - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959).

GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1994 (BGBl. I S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968).

UN-BRK – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 (BGBl. 2009 I S. 1419).

BGG – Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. 04.2002 (BGBl. I S. 1468), letzte geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760).

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Chemnitz, 24.11.2023

